

BUNDESRAT

Bericht über die 362. Sitzung

Bonn, den 19. Februar 1971

Tagesordnung

Zur Tagesordnung 49 A

Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (Drucksache 77/71) 49 B

Dr. Heubl (Bayern), Berichterstatter . . 49 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 50 B

Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz — GVfG) (Drucksache 78/71) 50 B

Bundestagsabgeordneter Russe,
Berichterstatter 50 C

Präsident Koschnick 53 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 53 D

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Drucksache 79/71) 53 D

Dr. Lemke (Schleswig-Holstein),
Berichterstatter 53 D

Dr. Möller, Bundesminister der
Finanzen 54 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 107 GG 54 C

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1971 (Haushaltsgesetz 1971) (Drucksache 80/71) . 54 C

Wertz (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatter 54 C, 59 A

Dr. Möller, Bundesminister der
Finanzen 55 D, 61 C

Dr. Lemke (Schleswig-Holstein) . 57 B, 60 C

Prof. Dr. Heinke (Niedersachsen) . . . 57 D

Dr. Heubl (Bayern) 58 B, 61 A

Präsident Koschnick 61 A

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG. Annahme einer Entschließung 62 D

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt (Drucksache 65/71) 62 D

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 62 D

Gesetz über Unfallversicherung für Schüler und Studenten sowie Kinder in Kindergärten (Drucksache 68/71) 62 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 63 A

- Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)** (Drucksache 81/71, zu Drucksache 81/71) 63 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 63 A
- Gesetz über das Fahrpersonal im Straßenverkehr (FahrpersGSt)** (Drucksache 66/71) . 63 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 63 A
- Gesetz zur Ergänzung des Beamtenrechtsrahmengesetzes** (Drucksache 64/71) 63 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 63 A
- Gesetz zur Änderung des Handelsklassengesetzes** (Drucksache 67/71) 63 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 63 B
- Gesetz zu dem Übereinkommen vom 22. April 1968 über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen** (Drucksache 82/71) . . 63 B, 77 A
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 77 A
- a) **Gesetz zu dem Abkommen vom 15. Februar 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Singapur über den Luftverkehr zwischen ihren Hoheitsgebieten und darüber hinaus** (Drucksache 83/71)
- b) **Gesetz zu dem Abkommen vom 26. Mai 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über den Luftverkehr** (Drucksache 84/71)
- c) **Gesetz zu dem Abkommen vom 4. Dezember 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indonesien über den Fluglinienverkehr zwischen ihren Hoheitsgebieten und darüber hinaus** (Drucksache 85/71) . . 63 B, 77 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 77 A
- Gesetz zu dem Vertrag vom 15. Oktober 1970 zur Änderung des Protokolls über die Satzung der Europäischen Investitionsbank** (Drucksache 86/71) 63 B, 77 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und 105 Abs. 3 GG 77 B
- Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes** (Drucksache 87/71) 63 B, 77 A
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 77 A
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1957 über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen und zu den auf der IX. Diplomatischen Seerechtskonferenz in Brüssel am 10. Mai 1952 geschlossenen Übereinkommen** (Drucksache 21/71) 63 B, 77 C
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 77 B
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen** (Drucksache 18/71) 63 B, 77 C
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 77 B
- Entwurf eines Gesetzes betreffend die Änderung vom 28. September 1970 der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation** (Drucksache 22/71) 63 B, 77 C
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 77 C
- Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosibler Atmosphäre** (Drucksache 622/70) . . . 63 B, 77 D
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 77 D
- Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse**
- eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich Frischmilch** (Drucksache 701/70) 63 B, 77 D
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 77 D

Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsrates über die Anwendung von Artikel 6 des Protokolls Nr. 1 im Anhang zum Abkommen von Ankara auf die Erzeugnisse des Fischereisektors

Vorschlag einer Verordnung des Rates über die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in und Herkunft aus der Türkei in die Gemeinschaft (Drucksache 27/71) . . . 63 B, 77 D

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 77 D

... Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Zuchtvieh (Drucksache 37/71) 63 B, 78 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 77 D

Verordnung über eine vorzeitige Anwendung einzelner Vorschriften der Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (Drucksache 17/71) . 63 B, 78 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 77 D

Zweite Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulhauförderungsgesetz (Drucksache 5/71) 63 B, 78 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 78 C

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 13 bis 13 d der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Drucksache 3/71) 63 B, 78 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG 78 C

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Erteilung einer Verwarnung (Drucksache 4/71) 63 B, 78 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 77 D

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 75/71) 63 B, 78 C

Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 78 C

Entwurf einer Abgabenordnung (AO 1974) (Drucksache 23/71) 63 B

Wertz (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatter 63 C

Dr. Möller, Bundesminister der
Finanzen 64 C

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 66 B

Entwurf eines Gesetzes über die Beseitigung von Abfallstoffen (Abfallbeseitigungsgesetz) (AbfG) (Drucksache 24/71) 66 B

Wolters (Rheinland-Pfalz),
Berichterstatter 66 B

Osswald (Hessen) 67 B

Dr. Seifriz (Baden-Württemberg) . . . 69 C

Genscher, Bundesminister des Innern 70 A

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 72 C

Entwurf eines Dreizehnten Strafrechtsänderungsgesetzes (Drucksache 50/71) 72 C

Dr. Held (Bayern), Berichterstatter . . 72 C

Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG in der angenommenen Fassung 73 B

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise (Drucksache 28/71) 73 B

Beschluß: Änderung der Eingangsworte; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 73 B

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Sera und Impfstoffe (Drucksache 15/71, zu Drucksache 15/71) . . 73 C

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 73 C

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (Drucksache 25/71) . 73 D

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 73 D

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Handelsgesetzbuchs und anderer Gesetze (Seerechtsänderungsgesetz) (Drucksache 19/71) 73 D

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 73 D

Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren bei der Einzahlung und Verteilung der Haftungssumme zur Beschränkung der Reederhaftung (Seerechtliche Verteilungsordnung) (Drucksache 20/71) 73 D

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 74 A

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Zweite Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Abs. 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind (Drucksache 197/70) . . . 74 A

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 74 B

Entwurf der Kommission der Europäischen Gemeinschaften des dritten Programms für die mittelfristige Wirtschaftspolitik (Drucksache 621/70) 74 B

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 74 B

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Entschei-

dung des Rates über die Mittel eines Vorgehens der Gemeinschaft auf dem Gebiet regionaler Entwicklung und Aufzeichnung über die Regionalpolitik in der Gemeinschaft (Drucksache 624/70) 74 C

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 74 C

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates zur Durchführung koordinierter Konjunkturstatistiken in der Industrie und im Waren produzierenden Handwerk (Drucksache 704/70) 74 C

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 74 D

Erste Verordnung zur Durchführung von Richtlinien über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — 1. DVO Niederlassungsfreiheit EWG — (Drucksache 38/71) 74 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 74 D

Vorschlag für die Ernennung eines Mitglieds des Verwaltungsrats der Deutschen Bundesbahn (Drucksache 589/70) 74 D

Dr. Lemke (Schleswig-Holstein) . . . 74 D

Dr. Borttscheller (Bremen) 75 C

Beschluß: Senator Kern (Hamburg) wird vorgeschlagen 76 A

Nächste Sitzung 76 C

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Bundesratspräsident Koschnick,
Präsident des Senats und
Bürgermeister der Freien Hansestadt Bremen

Schriftführer:

Wolters (Rheinland-Pfalz)

Baden-Württemberg:

Dr. Seifriz, Minister für Bundesangelegenheiten
Dr. Brünner, Minister für Ernährung, Landwirtschaft,
Weinbau und Forsten

Bayern:

Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten
Dr. Held, Staatsminister der Justiz

Berlin:

Grabert, Senator für Bundesangelegenheiten
Hoppe, Senator für Justiz

Bremen:

Dr. Borttscheller, Senator für Häfen, Schifffahrt
und Verkehr
Speckmann, Senator für die Finanzen

Hamburg:

Frau Dr. Elsner, Senator, Bevollmächtigte der
Freien und Hansestadt Hamburg
Rau, Senator, Finanzbehörde
Philipp, Senator, Behörde für Wissenschaft und
Kunst

Hessen:

Osswald, Ministerpräsident
Hempfler, Minister der Justiz

Niedersachsen:

Prof. Dr. Heinke, Minister der Finanzen
Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten

Nordrhein-Westfalen:

Kühn, Ministerpräsident
Weyer, Innenminister
Wertz, Finanzminister
Dr. Posser, Minister für Bundesangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

Wolters, Minister des Innern
Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau
und Forsten
Dr. Eicher, Minister für Finanzen und Wiederaufbau

Saarland:

Becker, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:

Dr. Lemke, Ministerpräsident

Von der Bundesregierung:

Genscher, Bundesminister des Innern
Dr. Möller, Bundesminister der Finanzen
Frau Dr. Focke, Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundeskanzler
Dr. Reischl, Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister der Finanzen
Wittrock, Staatssekretär im Bundesministerium
für Verkehr und für das Post- und Fernmelde-
wesen

Für den Vermittlungsausschuß:

Russe, Bundestagsabgeordneter

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

362. Sitzung

Bonn, den 19. Februar 1971

Beginn: 9.36 Uhr.

Präsident Koschnick: Meine Damen, meine Herren! Ich eröffne die 362. Sitzung des Bundesrates.

Die vorläufige **Tagesordnung** für die heutige Sitzung haben Sie erhalten. Es ist der Wunsch geäußert worden, Punkt 20 nach Punkt 16 aufzurufen. Einwendungen dagegen dürften nicht bestehen.

Punkt 37:

Verordnung über den Aufbau des Bundesverbandes für den Selbstschutz (BVS-Verordnung)

(B) soll heute von der Tagesordnung abgesetzt und an die Ausschüsse zur nochmaligen Beratung verwiesen werden.

Sonstige Anträge oder Wortmeldungen zur vorläufigen Tagesordnung liegen mir nicht vor. Ich kann daher die Billigung des Hauses für diese Tagesordnung feststellen.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Gesetz zum **Schutz gegen Fluglärm** (Drucksache 77/71)

Berichterstatter des Vermittlungsausschusses ist Herr Staatsminister Dr. Heubl (Bayern).

Dr. Heubl (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Der Bundesrat hat in seiner 361. Sitzung am 29. Januar 1971 beschlossen, wegen des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm den Vermittlungsausschuß anzurufen. In der Drucksache 77/71 liegt Ihnen das **Ergebnis des Vermittlungsausschusses** vor. Als Berichterstatter darf ich dazu folgendes bemerken:

Der Vermittlungsausschuß ist den Anregungen des Bundesrates in einer Reihe von Punkten gefolgt. Er hat entsprechend den Vorstellungen des Bundesrates zu § 1 vorgeschlagen, die **Schaffung von Lärmschutzbereichen** auf alle Flugplätze auszudehnen, die dem Betrieb von Flugzeugen mit Strahltriebwerken zu dienen bestimmt sind. Auch Flugplätze, die sich in der Planung befinden, hat er in den Gesetz-

entwurf einbezogen, allerdings beschränkt auf Verkehrsflughäfen, die dem Linienverkehr angeschlossen werden sollen. Für geplante Militärflugplätze können Lärmschutzbereiche nicht festgesetzt werden.

Der Vermittlungsausschuß hat ferner in § 3 die Begrenzung auf einen Zehnjahreszeitraum gestrichen und damit die Voraussetzung geschaffen, daß bei der **Ermittlung des äquivalenten Dauerschallpegels** die Gesamtentwicklung des Flugbetriebes auch über einen Zeitraum von zehn Jahren hinaus berücksichtigt werden kann. Im übrigen ging er davon aus, daß die zuständigen Behörden hier nach pflichtgemäßem Ermessen den voraussehbaren Flugbetrieb und den zu erwartenden Ausbau des Flughafens zu berücksichtigen haben.

(D)

Entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates hat der Vermittlungsausschuß ferner in § 9 einen Absatz 1 a angefügt, der unwirtschaftliche Aufwendungen für Wohnungen vermeiden möchte, die ohnehin nicht den heutigen Mindestanforderungen entsprechen.

Auch die Anregungen des Bundesrates, in § 15 Nr. 3 und § 16 Nr. 6 die **Bestimmung der zuständigen Behörden** den Ländern zu überlassen und in den „beratenden Ausschuß“ an Stelle von Vereinigungen gegen den Lärm nur die **Bundesvereinigung gegen Fluglärm** aufzunehmen und ihr die einheitliche Vertretung der Fluglärmgeschädigten anzuvertrauen, wurden übernommen. Von Landesseite sollen dem Wunsch des Bundesrates entsprechend in den „beratenden Ausschuß“ bzw. in die „Kommission“ die Vertreter der von den Landesregierungen bestimmten obersten Landesbehörden entsandt werden.

In § 15 a ist der Vermittlungsausschuß zwar der Anregung des Bundesrates gefolgt, weitergehende Maßnahmen, welche die Länder zum Schutz gegen Fluglärm ergreifen, unberührt zu lassen, schlägt jedoch eine Formulierung vor, die weitergehende Planungsmaßnahmen und Entschädigungsvorschriften nicht nur durch die Länder, sondern auch durch den Bund zuläßt.

In zwei wesentlichen Punkten konnte der Vermittlungsausschuß dem Begehren des Bundesrates nicht folgen.

(A) Der Bundesrat hatte zu § 4 angeregt, daß die **Festsetzung der Lärmschutzbereiche** in der Regel durch Rechtsverordnungen der Landesregierungen erfolgen sollte, und daß nur bei militärischen Flugplätzen der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung und im Benehmen mit den Landesregierungen den Lärmschutzbereich festsetzen könne. Der Vermittlungsausschuß war in seiner Mehrheit demgegenüber der Ansicht, daß die im Gesetz vorgesehene **einheitliche Regelung durch den Bundesminister des Innern** mit Zustimmung des Bundesrates die Interessen der Länder ausreichend berücksichtigt und zu einer größeren Einheitlichkeit in der Festsetzung der Lärmschutzbereiche führt.

Der Bundesrat wollte ferner die Entschädigung für Grundstücke und die Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen dann einschränken, wenn die Grundstücke nach dem 1. Januar 1961 erworben worden sind und der Erwerber beim Erwerb des Grundstücks wußte oder hätte wissen müssen, daß die Nutzung des Grundstücks wegen seiner Lage zum Flughafen beeinträchtigt ist. Der Vermittlungsausschuß ist diesem Vorschlag aus der Überlegung heraus nicht gefolgt, daß bei **Eingriffen in das Eigentum** die Entschädigung allein von dem objektiven Substanzverlust des Eigentümers abhängig sein sollte und es auf den **Zeitpunkt des Eigentumserwerbs** nicht ankommen dürfe. Er hat jedoch dem § 9 einen neuen Satz 2 angefügt, der die Entschädigung für Grundstücke in Lärmschutzbereichen für geplante Flughäfen regelt. Die Eigentümer sollen hier einen Anspruch auf Erstattung erst vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Flugplatzes an haben.

(B) Ich möchte abschließend darauf hinweisen, daß der Bundestag den Vorschlag des Vermittlungsausschusses ohne Änderung angenommen hat, und schließe meine Berichterstattung mit der Bitte, dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm in der nunmehr geänderten vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Ich möchte abschließend darauf hinweisen, daß der Bundestag den Vorschlag des Vermittlungsausschusses ohne Änderung angenommen hat, und schließe meine Berichterstattung mit der Bitte, dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm in der nunmehr geänderten vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Präsident Koschnick: Ich danke dem Herrn Berichtersteller. Wird das Wort zur Abgabe von Erklärungen gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich komme zur Abstimmung.

Wer dem vom Deutschen Bundestag auf Grund des Einigungsvorschlags des Vermittlungsausschusses geänderten Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zustimmen** will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz — GVIG) (Drucksache 78/71)

Hier ist Berichtersteller des Vermittlungsausschusses Herr Abg. Russe. Herr Abgeordneter, würden Sie bitte so freundlich sein!

Bundestagsabgeordneter Russe, Berichtersteller: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Zu diesem Tagesordnungspunkt darf ich als Berichtersteller des Ausschusses nach Art. 77 GG zu dem Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden, also dem **Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz** in den entsprechenden Drucksachen folgendes vortragen.

Ihnen ist bekannt, daß das angesprochene Gesetz die „Richtlinien für Bundeszuwendungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden“ vom 12. Mai 1967, deren Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 1970 beschränkt war, ablösen soll. Gesetzesgrundlage für die Neuregelung ist der Art. 104 a GG, wonach der Bund den Ländern unter bestimmten Voraussetzungen Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden gewähren kann. Das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz, welches der Zustimmung des Bundesrates bedarf, beabsichtigt demzufolge Regelungen über die Arten der zu fördernden Vorhaben sowie über Voraussetzungen und Umfang der Förderung.

Ihr Hohes Haus, meine Damen und Herren, hat sich mit dem Gesetzentwurf erstmalig am 5. Juni 1970 befaßt. Dabei wurden von Ihnen zahlreiche Änderungen vorgeschlagen. Nach den Beratungen in den zuständigen Ausschüssen hat am 9. Dezember 1970 der Deutsche Bundestag das Gesetz einstimmig beschlossen. Die Vorschläge Ihres Hohen Hauses sind dabei im wesentlichen unberücksichtigt geblieben.

Am 29. Januar 1971 hat der Bundesrat über das zur Beratung anstehende Gesetz endgültig beschlossen. Sie haben mit eindeutiger Mehrheit dabei zum Ausdruck gebracht, den Vermittlungsausschuß unter Zugrundelegung der in Ihrer 361. Sitzung vom 29. Januar 1971 gefaßten Einzelbeschlüsse anzurufen.

Der Ausschuß nach Art. 77 GG hat am 11. Februar 1971 getagt. Die Gründe für die Einberufung des Vermittlungsausschusses zum Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz wurden im einzelnen erörtert.

Im Anschluß daran hat der **Vermittlungsausschuß** dem Deutschen Bundestag folgenden **Antrag** unterbreitet:

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 84. Sitzung am 9. Dezember 1970 beschlossene Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz — GVIG) — Drucksachen VI/1117, VI/1518 — wird nach Maßgabe der in der Anlage gefaßten Beschlüsse geändert.

1. § 2 Abs. 1

a) In § 2 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „so weit sie nicht nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gefördert werden“ gestrichen.

(A) Mit dieser Änderung entsprach der Vermittlungsausschuß dem Begehren Ihres Hauses.

b) In § 2 Abs. 1 Nr. 5

werden im letzten Halbsatz des Satzes 1 die Worte „und für die Maßnahme keine Bundeszuschüsse nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz erhalten“ gestrichen.

Auch hier folgte der Vermittlungsausschuß Ihrem Änderungsbegehren.

2. § 3 Nr. 3

§ 3 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

3. die zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens mehr als 200 000 Deutsche Mark betragen, mit Ausnahme der Gehwege in Ortsdurchfahrten von Straßen, deren Fahrbahn nicht in der Baulast einer Gemeinde steht, in Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a.

Damit hat der Vermittlungsausschuß Ihrem Antrag entsprochen.

3. §§ 8, 9

§ 9 Abs. 1 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 9 werden § 8 Abs. 2 und 3. Die Überschrift des § 8 wird wie folgt gefaßt:

Mitteilung über die Durchführung der Programme und vereinfachter Verwendungsnachweis

Ich werde dazu nachher noch Ergänzendes vortragen.

(B)

Nach einer langen Sachdebatte, die insbesondere auch die verfassungsrechtliche Seite der Finanzhilfen im Rahmen des Art. 104 a GG betraf, einigte sich der Vermittlungsausschuß, wie folgt zu verfahren. Der § 9 Abs. 1 sollte gestrichen werden. Die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 9 sollten als Abs. 2 und 3 dem alten § 8 zugeordnet werden.

Infolge dieses Beschlusses mußte die Überschrift des § 8 anders gefaßt werden. Sie sollte lauten: „Mitteilung über die Durchführung der Programme und vereinfachter Verwendungsnachweis“.

Also zum Teil ein Entsprechen, zum Teil eine Ablehnung Ihres Begehrens.

4. § 10

§ 10 wird wie folgt gefaßt:

§ 10

Zweckbindung und Verteilung der Mittel

(1) Das Mehraufkommen an Mineralölsteuer, das sich aufgrund von Artikel 8 § 1 des Steueränderungsgesetzes 1966 ergibt, und das Mehraufkommen an Mineralölsteuer in Höhe von 1 Pfennig je Liter Vergaserkraftstoff, das sich aufgrund der Erhöhung der Mineralölsteuer durch Artikel 4 Nr. 3 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes vom 28. März 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 201) ergibt, sind für Vorhaben zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der

Gemeinden nach Maßgabe dieses Gesetzes zu verwenden. (C)

(2) Von diesen Mitteln kann der Bundesminister für Verkehr einen Betrag von 0,25 vom Hundert, im Benehmen mit den Ländern bis zu 0,50 vom Hundert, für Forschungszwecke in Anspruch nehmen. Im übrigen entfallen:

1. 60 vom Hundert auf Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 5 Satz 1,

2. 40 vom Hundert auf Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, Nr. 5 Satz 2 und § 11.

Eine notwendige Veränderung oder Verlegung anderer Verkehrswege im Zusammenhang mit einem Vorhaben nach § 2 gilt dabei als Teil dieses Vorhabens.

Auch hier wurde Ihrem Vermittlungsbegehren entsprochen, allerdings nur mit knapper Mehrheit. Die Mitglieder der Regierungskoalition im Vermittlungsausschuß des Deutschen Bundestages stimmten gegen die Änderung, die von Ihnen erbeten worden war, und gaben gleichzeitig zur Kenntnis, daß sie die Annahme der von Ihnen begehrten Änderung zu § 10 bei den Beratungen im Deutschen Bundestag aufgreifen würden. Deshalb erbatene sie getrennte Abstimmung im Deutschen Bundestag; dem wiederum wurde entsprochen.

5. § 11 Abs. 1 Satz 2

In § 11 Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Die §§ 2 bis 4, 8 Abs. 2 und 3, § 10 Abs. 2, §§ 12 und 14 gelten sinngemäß.“ (D)

Nach Beschlußfassung zu § 8 neu bzw. § 8 alt und § 9 alt mußte diese Änderung konsequenterweise, besser gesagt: aus redaktionellen Gründen beschlossen werden.

6. § 12 Abs. 4

§ 12 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

(4) Im Land Berlin sind die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Bundesministers des Innern die zuständige oberste Landesbehörde für den Zivilschutz tritt.

Hier wurde Ihrem Begehren also nicht nachgegeben; der Vermittlungsausschuß lehnte Ihren Änderungsantrag ab.

Da von den Vertretern des Landes Berlin im Vermittlungsausschuß verfassungspolitische Bedenken gegen die Gültigkeit der vom Bundestag beschlossenen Gesetzesnorm in Berlin vorgetragen wurden, einigte sich der Vermittlungsausschuß, daß lediglich im Lande Berlin an die Stelle des Bundesministers des Innern die zuständige oberste Landesbehörde für den Zivilschutz treten sollte.

7. § 15 Abs. 1 (§ 5 a des Bundesfernstraßengesetzes)

Dem § 5 a des Bundesfernstraßengesetzes wird folgender Satz 2 angefügt:

(A) Im Saarland werden die Straßen, für die das Land aufgrund des § 46 des Saarländischen Straßengesetzes anstelle von Landkreisen Träger der Baulast ist, den Kreisstraßen gleichgestellt.

Der Vermittlungsausschuß verwarf auch hier mit Mehrheit Ihr Vermittlungsbegehren. Es wurde lediglich beschlossen, auf Antrag eines Vertreters des Saarlandes, daß dem § 5 a des Bundesfernstraßengesetzes der vorher zitierte Satz 2 angefügt werden sollte.

Ohne Zweifel war mit dieser Ablehnung Ihres Vermittlungsbegehrens zu § 15 und nach der vorgetragenen Beschlußfassung zu § 10 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes ein materieller Widerspruch beschlossen worden. Hilfsweise eine Kompromißfassung zu beschließen, wurde ebenfalls abgelehnt und zwar mit der Begründung oder Übereinstimmung, daß im Deutschen Bundestag der vom Vermittlungsausschuß geänderte und vorhin vorgetragene § 10 des Gesetzes keine Zustimmung finden werde. — Ich versage es mir auf Einzelheiten weiter einzugehen.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 102. Sitzung am Freitag, dem 12. Februar 1971, den Antrag des Vermittlungsausschusses — Drucksache W/1833 — beraten. Das Ergebnis dieser Beratung darf ich Ihnen wie folgt zusammenfassen.

1. Zu Ziffer 1 und 2 der von mir vorgetragenen Änderungen betreffend die §§ 2 und 3: Der Vorschlag des Vermittlungsausschusses wurde vom Deutschen Bundestag einstimmig angenommen.

2. Zu Ziff. 3 betreffend die §§ 8 und 9 habe ich dem Deutschen Bundestag, entgegen dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses zu §§ 8 und 9, nach einer Rücksprache mit Vertretern des Herrn Bundesverkehrsministers eine Änderung empfohlen. Diese begründete ich wie folgt:

Bei den §§ 8 und 9 handelt es sich der Sache nach um verschiedene Materien, so daß es doch zweckmäßig erscheint, entgegen dem Antrag des Herrn Kollegen Schoettle im Vermittlungsausschuß und der Beschlußfassung des Vermittlungsausschusses, die beiden Vorschriften nicht zusammenzufassen, sondern die Abs. 2 und 3 des § 9 — nach Streichung des Abs. 1 — als § 9 stehen zu lassen. Es handelt sich um eine rein redaktionelle Angelegenheit, die aber das Verständnis der Vorschriften wesentlich erleichtert. Insofern empfahl ich also, den Vorschlag des Vermittlungsausschusses in dieser Form zu modifizieren. — Die vorgeschlagene Neufassung der Überschrift des § 8 wurde damit gegenstandslos.

Nachdem der Deutsche Bundestag mit dieser Änderung einstimmig einverstanden war, konnte auch der Vorschlag des Vermittlungsausschusses unter Ziff. 5 der Drucksache zu § 11 Abs. 1 Satz 2 als entbehrlich entfallen.

Zu Ziff. 4, also § 10 kam es bei der Beratung im Deutschen Bundestag am 12. Februar 1971 noch zu einer erneuten Debatte.

Ich darf Ihnen nochmals in Erinnerung rufen, daß das Vermittlungsbegehren des Bundesrates zu § 10 im Vermittlungsausschuß angenommen wurde. Die Vertreter der Regierungskoalition im gleichen Ausschuß erbaten getrennte Abstimmung mit der gleichzeitigen Ankündigung, den § 10 in der alten Fassung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 9. Dezember 1970 wiederherstellen zu wollen. (C)

Herr Kollege Dr. Müller-Hermann erklärte bei der Beratung dieses Tagesordnungspunktes am 9. Dezember 1970, daß die Opposition der Entscheidung des Vermittlungsausschusses zustimmen werde. Der Vermittlungsausschuß habe in Anlehnung an die Konzeption, die in dem von der CDU/CSU-Fraktion zum gleichen Beratungskomplex ursprünglich vorgelegten Gesetzentwurf aufgezeigt worden sei, die beiden derzeitigen Finanztöpfe für die Lösung der Verkehrsprobleme in den Gemeinden zusammengefaßt. Er sichere durch das Gesetz auf diese Weise den Gemeinden ein Mehr an Mitteln für die Lösung der Verkehrsprobleme in einer Größenordnung von etwa 100 bis 120 Millionen DM.

Herr Kollege Müller-Hermann führte weiter aus, bei der Einführung des Gemeindepfennigs habe der Deutsche Bundestag in einer Entschließung vom 9. März 1960 den vollen Einsatz dieser Mittel aus dem sogenannten Gemeindepfennig für den kommunalen Straßenbau gefordert. Tatsächlich sei es nie gelungen, diese Mittel aus der 50 %igen Zweckbindung herauszubekommen, so daß de facto immer ein Teil des Aufkommens aus dem Gemeindepfennig zweckentfremdet worden sei. Bundesregierung und Koalitionsfraktionen glaubten nun, durch einen erneuten Entschließungsantrag eine volle Zweckbindung des Gemeindepfennigs erreichen zu können. Dies müsse in Frage gestellt werden. Insofern und auch nach den bisherigen Erfahrungen scheine die Argumentation des Bundesrates und die entsprechende Beschlußfassung im Vermittlungsausschuß überzeugender. In der Tat könne die volle Zweckbindung eindeutig nur in der Weise festgelegt werden, daß der Gemeindepfennig in die Regelung des Gesetzes einbezogen und damit aus der ihn umfassenden Zweckbindung des Mineralölsteueraufkommens befreit werde. Die Entscheidung des Vermittlungsausschusses entspreche den Vorstellungen und der Konzeption der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag. Sie werde deshalb ihre Zustimmung zu der Beschlußfassung des Vermittlungsausschusses aussprechen. (D)

Für die Koalitionsfraktionen gab der Kollege Dr. Apel (SPD) die folgende Erklärung ab.

Die Koalitionsfraktionen begrüßen, daß die Materie der Bundeszuwendungen für die Gemeinden zur Verbesserung ihrer Verkehrsverhältnisse mit dem vorliegenden Gesetz endlich ihre gesetzliche Regelung erfährt. Dies war angesichts der zunehmenden Verkehrsprobleme im kommunalen Bereich dringend notwendig geworden.

Der Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses, der dem Hohen Hause vorliegt, wird

(A) von uns bis auf einen Punkt akzeptiert. Die Koalitionsfraktionen wenden sich aber entschieden gegen die Fassung des § 10 des Einigungsvorschlags. Der Beschluß des Vermittlungsausschusses übernimmt die ursprüngliche Forderung des Bundesrates. Sie bedeutet, daß die Mittel aus der Mineralölsteuererhöhung des Jahres 1966 auf Grund von Art. 8 § 1 des Steueränderungsgesetzes 1966 in Höhe von 3 Pfennig je Liter und der sogenannte Gemeindepfennig auf Grund von Art. 4 Nr. 3 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes von 1960 zusammengefaßt und im Verhältnis 60 : 40 für den kommunalen Straßenbau und den öffentlichen Personennahverkehr ausgegeben werden.

Diese Regelung hat aus der Sicht der Koalitionsfraktionen folgende schwerwiegenden Nachteile.

1. Sie bezieht den Gemeindepfennig, der ausdrücklich dem kommunalen Straßenbau dienen soll, in die Investitionsfinanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs ein.
2. Sie erhöht selbst bei einem Aufteilungsverhältnis 60 : 40 die Investitionsmittel für den öffentlichen Personennahverkehr zu Lasten des kommunalen Straßenbaus.
3. Sie zwingt die Bundesregierung abrupt, die volle Zweckbindung des Gemeindepfennigs ohne Rücksicht auf die Haushaltslage des Bundes zu verwirklichen.
4. Diese Regelung ist politisch inkonsequent, weil sie dem Bund die Verfügungsgewalt über den Gemeindepfennig nehmen will, ihm aber die Aufgaben des § 5 a des Bundesfernstraßengesetzes beläßt, z. B. den Bau und Ausbau von Ortsdurchfahrten und Zubringern zu Bundesfernstraßen, deren Finanzierung damit wesentlich erschwert wird.

(B) Der Bundestag hat am 9. Dezember des letzten Jahres zusammen mit der Verabschiedung dieses Gesetzes einstimmig eine Entschließung gefaßt, die die Bundesregierung auffordert — ich zitiere wörtlich —:

... jeweils im Straßenbauhaushalt für Zuwendungen im Rahmen des § 5 a des Fernstraßengesetzes zu Straßenbaumaßnahmen der Gemeinden und Landkreise Mittel vorzusehen, die dem Aufkommen aus der Mineralölsteuer in Höhe von 1 Pfennig pro Liter Vergaserkraftstoff voll entsprechen.

Das bedeutet aber nichts anderes, als daß auch der Bundestag von der Bundesregierung erwartet, die volle Zweckbindung des Gemeindepfennigs zu verwirklichen.

Wir müssen es jedoch der Bundesregierung überlassen, auf welchem Wege sie dieser Aufforderung nachkommen will. Schließlich hatte der Bundestag während einer Reihe von Jahren hingenommen, daß etwa 30 bis 40 Millionen DM jährlich aus den Einnahmen des Gemeindepfennigs als allgemeine Steuereinnahmen des Bundes verwendet wurden. Der Bundestag hatte

sogar am 20. Dezember 1963 der Einbeziehung (C) des Gemeindepfennigs in die begrenzte Zweckbindung ausdrücklich zugestimmt. Dieses schwerwiegende Zugeständnis des Bundestages im Jahre 1963 kann von diesem Hohen Hause auch heute leider nicht übersehen werden.

Die Koalitionsfraktionen stimmen deshalb gegen die Fassung des § 10 des Einigungsvorschlags des Vermittlungsausschusses und wollen die ursprüngliche Regelung des Bundestages wiederherstellen.

Soweit Herr Kollege Dr. Apel im Deutschen Bundestag!

In der anschließenden Abstimmung des Deutschen Bundestages wurde die in der Ziff. 4 zu § 10 vom Vermittlungsausschuß vorgeschlagene Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes nicht angenommen. Insofern blieb also die Fassung des § 10 gemäß der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages in seiner Sitzung vom 9. Dezember 1970 erhalten.

Die vom Vermittlungsausschuß empfohlenen Änderungen zu Ziffern 6 und 7 betreffend §§ 12 und 15 wurden vom Deutschen Bundestag einstimmig angenommen.

Ich darf Sie bitten, Herr Präsident, meine Damen und Herren, in dieser Fassung dem Gesetz nunmehr zuzustimmen.

Präsident Koschnick: Ich danke. Ich werde mir erlauben, an die beiden Herren Vorsitzenden des **Vermittlungsausschusses** einen Brief wegen der **künftigen Prozedur** zu schreiben, um die Arbeit etwas zu vereinfachen. (D)

Ich bitte um das Handzeichen für die Zustimmung zu dem Gesetz. — Das Gesetz ist gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **angenommen**.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Drucksache 79/71)

Für den Vermittlungsausschuß hat das Wort Herr Ministerpräsident Dr. Lemke.

Dr. Lemke (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Herr Minister Dr. Schlegelberger ist heute leider verhindert. Er hat mich im **Vermittlungsausschuß** vertreten; ich darf ihn jetzt vertreten.

Der Bundesrat hat am 4. Dezember 1970 beschlossen, zu dem vom Bundestag am 14. November verabschiedeten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern den Vermittlungsausschuß anzurufen. Sein Anliegen war es, die **Bundesergänzungszuweisungen** an die Länder für das Jahr 1971 von 100 Millionen DM auf insgesamt 300 Millionen DM zu erhöhen. Wir sind alle über die Gründe im Bilde; ich brauche auf Einzelheiten nicht einzugehen.

- (A) Der Vermittlungsausschuß hat dem Anliegen des Bundesrates entsprochen und beim Bundestag beantragt, das Gesetz entsprechend zu ändern. Er hat die Argumente, die wir hier vorgebracht haben, übernommen.

Der Bundestag dagegen ist diesem Vorschlag des Vermittlungsausschusses nicht gefolgt und hat in seiner Sitzung am 12. Februar 1971 den Antrag des Vermittlungsausschusses abgelehnt.

Herr Präsident, ich darf um die Erlaubnis bitten, gleichzeitig eine Erklärung der Landesregierung Schleswig-Holstein abgeben zu dürfen.

Die Landesregierung Schleswig-Holstein hat mit bitterer Enttäuschung zur Kenntnis genommen, daß die Regierungsfraktionen des Deutschen Bundestages sich den berechtigten Belangen der finanzschwachen Länder verschlossen und den Vorschlag des Vermittlungsausschusses abgelehnt haben. Wenn Schleswig-Holstein dessen ungeachtet zustimmt, so geschieht das allein deswegen, damit wenigstens jene 16 Millionen DM, die von den 100 Millionen DM für 1970 und 1971 auf Schleswig-Holstein entfallen, rechtlich abgesichert sind.

Präsident Koschnick: Ich danke insoweit dem Berichterstatter. Für den Schleswig-Holstein-Teil habe ich nicht zu danken.

Das Wort hat nun Herr Bundesfinanzminister Dr. Möller.

- (B) **Dr. Möller,** Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das geltende Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern ist im Juli 1969 beschlossen worden. Der in diesem Gesetz versuchte Kompromiß unterschiedlicher Wünsche beruht auf Verhandlungen im Vermittlungsausschuß vom 21. April 1969. Es ist natürlich, daß ein Kompromiß nie in optimaler Weise alle Wünsche berücksichtigen kann. Die Bundesregierung hat in dem Bestreben, gewisse Schwächen dieses Kompromisses auszuräumen, im Jahre 1970 und 1971 in den jeweiligen Haushalten Ergänzungszuweisungen von 100 Millionen DM für finanzschwache Länder eingeplant. Diese Bereitstellung von Mitteln ist erfolgt, obwohl nach geltendem Recht — Art. 107 GG — für die Bundesregierung kein Zweifel darüber besteht, daß der Finanzausgleich in erster Linie eine Angelegenheit zwischen den Ländern ist. Inwieweit hier Änderungen ab 1. Januar 1972 erfolgen sollten, wird von der Bundesregierung zur Zeit geprüft.

Ich habe Verständnis für die Bemühungen der ausgleichsberechtigten Länder, ihre Finanzausstattung zu verbessern. Dieses Verständnis habe ich schon beim ersten Durchgang des Haushaltsentwurfs 1971 im Bundesrat zum Ausdruck gebracht. Ich bitte aber um Ihr Verständnis, wenn über die bereitgestellten 100 Millionen DM hinaus bei der gegebenen Haushaltslage des Bundes im Jahre 1971 und aus jetziger Sicht keine weiteren Mittel bereitgestellt werden können.

Ich bitte gerade die ausgleichsberechtigten Länder, in Betracht ziehen zu wollen, daß neben diesen

Finanzzuweisungen die Haushaltsmittel des Bundes zur Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur gesehen und berücksichtigt werden müssen, die bereits 1970 um 125 Millionen DM erhöht und 1971 um weitere 25 Millionen DM auf insgesamt 325 Millionen DM aufgestockt worden sind. Weiter bitte ich die erhebliche Verstärkung der regionalen Wirtschaftsförderung durch das Investitionszulagengesetz zu beachten.

Ich bitte daher um Ihr Verständnis, daß die Bundesregierung im gegebenen Zeitpunkt nicht in der Lage ist, weitergehenden Wünschen zu entsprechen.

Präsident Koschnick: Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir haben nun darüber zu befinden, ob dem Gesetz zugestimmt werden soll. Wer dem Gesetz zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demgemäß stelle ich fest, daß das Gesetz gemäß Art. 107 GG angenommen ist.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltplans für das Haushaltsjahr 1971 (Haushaltsgesetz 1971) (Drucksache 80/71)

Das Wort zur Berichterstattung hat Herr Finanzminister Wertz für den Finanzausschuß.

Wertz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen, meine Herren! (D)

Der Finanzausschuß hat sich mit dem Bundeshaushalt 1971 zum denkbar frühesten Zeitpunkt, unmittelbar nach Abschluß der Beratungen im Haushaltsausschuß des Bundestages befaßt, um eine zügige Verabschiedung dieses wichtigen Gesetzes zu ermöglichen. Er konnte somit nur unter dem Vorbehalt beschließen, daß der Deutsche Bundestag das Haushaltsgesetz 1971 im wesentlichen in der Fassung der mündlichen Berichte seines Haushaltsausschusses verabschieden würde. Das ist inzwischen geschehen.

Die wesentlichen Kennzeichen der finanzpolitischen Lage sind einerseits kräftig steigende Ausgaben, die mit dem Nachholbedarf auf fast allen Gebieten der Infrastruktur und mit der Notwendigkeit umfassender und zum Teil kostspieliger innerer Reformen begründet werden. Andererseits sind die Möglichkeiten für eine Finanzierung aller Ausgabenwünsche durch konjunkturpolitische Gesichtspunkte, kapitalmarktpolitische Gegebenheiten und politische Überlegungen beschränkt. Diese Diskrepanz, die durch die zur Zeit rückläufige Entwicklung der Steuereinnahmen noch vergrößert wird, zwingt dazu, stärker als bisher die Grenzen des finanzpolitisch Möglichen zu beachten. Die Solidität der öffentlichen Finanzwirtschaft muß unbedingten Vorrang behalten.

Für den Bundeshaushalt 1971 war im Entwurf ein Gesamtausgabevolumen von 100,1 Milliarden DM vorgesehen. Die Gesamtausgaben wären damit in

(A) 1971 gegenüber dem vergleichbaren Haushaltssoll 1970 um 12,6 v. H. gestiegen.

Der Deutsche Bundestag hat gegenüber dem Regierungsentwurf eine Anzahl Änderungen sowohl zur Einnahmenseite als auch zur Ausgabenseite beschlossen, ohne jedoch das Gesamtvolumen des Haushalts zu verändern. Trotzdem erhöht sich die Steigerungsrate der Gesamtausgaben 1971 wegen des verminderten Istergebnisses 1970 von 12,6 v. H. auf nunmehr 14,8 v. H.

Die wichtigsten Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf sind folgende.

Auf der **Einnahmenseite** mußten die Ansätze für Steuereinnahmen infolge der neuen Steuerschätzungen um rund 1,3 Milliarden DM vermindert werden. Der Ausgleich ist ausschließlich auf der Einnahmenseite dadurch herbeigeführt worden, daß unter Berücksichtigung von Verwaltungsmehreinnahmen von 300 Millionen DM die Nettokreditaufnahme um rund eine Milliarde DM auf rund 3,7 Milliarden DM erhöht worden ist.

Die Beschlüsse des Bundestages zur **Ausgabenseite** betreffen im wesentlichen drei Bereiche:

— Im Verkehrshaushalt (Einzelplan 12) sind nicht unbeträchtliche Ausgabemittel von den Bundesstraßen zugunsten der Bundesautobahn umgeschichtet worden.

— Im Verteidigungshaushalt (Einzelplan 14) ist der Globalansatz von 450 Millionen DM für Maßnahmen nach dem Verteidigungsweißbuch 1970 zugunsten bestimmter Einzelvorhaben weitgehend aufgelöst worden.

(B) — Im Allgemeinen Finanzhaushalt (Einzelplan 60) sind insbesondere die Mittel für die Personalausgabenverstärkung um 200 Millionen DM, den Devisenausgleich mit Großbritannien um 100 Millionen DM, die Sparprämie um 80 Millionen DM und für das Bundesentschädigungsgesetz um 100 Millionen DM erhöht und die Ausgabenansätze für die Europäischen Gemeinschaften um rund 440 Millionen DM gekürzt worden.

Der **Stellungnahme des Bundesrates** aus dem ersten Durchgang ist der Bundestag in einigen Punkten gefolgt. So hat er den Empfehlungen zu den Verwaltungskostenerstattungen und der Straßengüterverkehrssteuer in vollem Umfang, zur Verzinsung der Bundesschuld teilweise entsprochen.

Dagegen hat er nicht Rechnung getragen den Bundesratsvorschlägen zur Betriebshilfe an öffentliche Verkehrsbetriebe, den Zulagen nach dem Verteidigungsweißbuch 1970 und zu den Ergänzungszuweisungen.

Hinzuweisen ist schließlich noch darauf, daß im Haushaltsgesetz der Bürgschaftsrahmen für Ausführungsgeschäfte um weitere 3 Milliarden DM und für Förderungsmaßnahmen im Bereich der Wirtschaft, des Städte- und Wohnungsbaues sowie des Krankenhauswesens um weitere 1,3 Milliarden DM erhöht worden ist.

(C) Im **Finanzausschuß** waren neben den Ergänzungszuweisungen für die finanzschwachen Länder die **Risiken** dieses 100 Milliarden-DM-Haushalts die zentralen Themen.

Ein wesentliches Risiko sieht er im Devisenausgleich mit den USA und Großbritannien. Hier wollte jedoch der Finanzausschuß den schwebenden Verhandlungen nicht vorgreifen und hat deshalb von einer Empfehlung abgesehen.

Ein weiteres bedeutsames Risiko liegt in der wirtschaftlichen Entwicklung von Bundespost und Bundesbahn. Von seiten der Bundesregierung wurde hierzu auf die geplanten Gebühren- bzw. Tarif-erhöhungen verwiesen, die — bezogen auf das erste volle Kalenderjahr ihrer Wirksamkeit — Einnahmeverbesserungen von 1,8 Milliarden DM bei der Bundespost und von 1,6 Milliarden DM bei der Bundesbahn, zusammen also von 3,4 Milliarden DM erbringen sollen.

Der **Kreditbedarf** des Bundes und der übrigen Gebietskörperschaften wurde unter konjunktur- und kapitalmarktpolitischen Aspekten erörtert. Der Gesamtkreditbedarf wird für das Jahr 1971 auf etwa 14,5 bis 16 Milliarden DM geschätzt. Davon entfallen rund 10 Milliarden DM allein auf Bund und Länder. Demgegenüber wird von der Bundesbank bisher eine Kreditaufnahme der öffentlichen Hände von 10 bis 12 Milliarden DM angestrebt. Die beabsichtigte Kreditfinanzierung überschreitet damit nach Auffassung der Bundesbank die Grenzen, die der öffentlichen Hand im gesamtwirtschaftlichen Interesse gesetzt sind. Wir werden heute nachmittag im Finanzplanungsrat gemeinsam die notwendigen Überlegungen anstellen müssen, wie der entstandenen Lage zu begegnen ist. (D)

Die **Empfehlungen des Finanzausschusses** liegen Ihnen in der Drucksache 80/1/71 vor. Da über die vom Bundesrat verlangte Erhöhung der Ergänzungszuweisungen im Finanzausgleichsgesetz inzwischen entschieden ist, ist die Empfehlung zu Ziff. I der Drucksache gegenstandslos. Der Finanzausschuß empfiehlt Ihnen somit, zum Haushaltsgesetz 1971 den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen. Außerdem schlägt er Ihnen die Annahme einer Entschlie- ßung zur Bundesbeteiligung an den Investitionskosten für die Olympischen Spiele 1972 vor.

Präsident Koschnick: Danke sehr!

Das Wort hat nunmehr Herr Bundesfinanzminister Dr. Möller.

Dr. Möller, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Den Ausführungen des Herrn Berichterstatters habe ich zu meiner Genugtuung entnehmen können, daß die Länder in der Beurteilung der gesamtwirtschaftlichen Lage mit der Bundesregierung übereinstimmen. Die ausführlichen Debatten der vergangenen Wochen im Deutschen Bundestag, die Sie sicher verfolgen konnten, haben alle Aspekte dieses Haushalts ausgiebig dargestellt, so daß ich darauf verzichten kann, auf Einzelheiten einzugehen.

- (A) Gestatten Sie mir, ehe ich einige Sie besonders interessierende Fragen behandle, wenigstens die **Motive** herauszustellen, von denen sich die Bundesregierung bei der **Ausarbeitung dieses Haushalts** hat leiten lassen.

Bereits bei der Begründung des Haushaltsentwurfs am 23. Oktober vergangenen Jahres habe ich vor diesem Hohen Hause zu der damals von vielen Seiten scharf kritisierten **Zuwachsrate** von 12,1 v. H. Stellung genommen. Im Lichte der jüngsten konjunkturellen Entwicklung ist deutlich geworden, daß eine solche Steigerungsrate des Haushalts, wenn sie — wie in diesem Falle — von entsprechenden begleitenden Maßnahmen gestützt ist, den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen durchaus entspricht, ja sogar notwendig ist. Inzwischen sind sich alle sachverständigen Instanzen von Rang darin einig, daß der Haushalt 1971 in der geplanten Höhe bei zeitlichen Überlegungen voll verwirklicht werden muß. Damit ist sichergestellt, daß die Ziele, die die Bundesregierung über die rein konjunkturelle Wirkung hinaus mit dem vorgelegten Etat verfolgt, bestehen bleiben. Es wird uns möglich sein, das Aufarbeiten des Nachholbedarfs auf den Gebieten von Bildung und Wissenschaft, Städteplanung und Wohnungsbau, Verkehr und Umweltschutz fortzusetzen, eines Nachholbedarfs, der nicht zuletzt auch durch die jahrelang über die Ausgabenseite der Haushalte zu Lasten der öffentlichen Investitionen vorgenommene Konjunktursteuerung aufgelaufen ist.

- (B) Der jetzt eingeschlagene Weg gestattet uns, den unaufschiebbaren weiteren Ausbau der Infrastruktur im Rahmen unserer finanziellen Möglichkeiten vorzunehmen, auch und besonders im Interesse strukturschwacher Regionen in der Bundesrepublik Deutschland.

Der Entwurf des Bundeshaushalts 1971 sieht schwerpunktmäßig **Erhöhungen in wichtigen Bereichen** vor. Mehrbeträge von 1270 Millionen DM für Bildung und Wissenschaft, 1515 Millionen DM für Verkehr, 731 Millionen DM für den Wohnungssektor und 728 Millionen DM für Familie, Jugend und Gesundheit machen als Beispiele deutlich, wo die Bundesregierung die Akzente ihrer Arbeit setzt. Der manchen zunächst spektakulär anmutende Etat von 100 Milliarden DM findet seine Berechtigung in unser aller Bemühen, die Lebensbedingungen der Menschen in diesem Lande nachhaltig und fortgesetzt zu verbessern.

Die Bundesregierung hat den Entwurf für den Haushalt 1971 konzipiert auf der Grundlage ihrer Erwartungen für die **konjunkturelle Entwicklung** in diesem Jahr. Wir stellen fest, daß unsere Prognose vom vergangenen Sommer sich inzwischen unbestreitbar als richtig erwiesen hat. Trotz aller Schwierigkeiten ist es uns gelungen, einen ausgeglichenen Etat vorzulegen, ausgeglichen in einem sinnvollen Kompromiß zwischen der Notwendigkeit, die Staatsaufgaben zu erfüllen, und den Möglichkeiten, die sich auf der Einnahmenseite dafür boten.

Die Gesamtsumme des Haushalts ist während der parlamentarischen Beratungen nicht geändert worden. Unabweisbarer Mehrbedarf wurde durch Um-

schichtungen auf der Ausgabenseite gedeckt. Eine Möglichkeit, das gesamte Volumen — aus welchen Gründen auch immer — zu erhöhen, hat der Deutsche Bundestag zu recht nicht gesehen. (C)

Ähnlich wie bei den Länderhaushalten gestellte sich auch beim Bund der Ausgleich des Haushalts auf der **Einnahmenseite** schwieriger als zunächst angenommen. Die vom Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ angeregte Fortschreibung der Steuerschätzung Ende vergangenen Jahres führte zu dem am 8. Februar nochmals bestätigten Ergebnis, daß die Steuereinnahmen des Bundes in diesem Jahr um rund 1,35 Milliarden DM hinter der ursprünglichen Schätzung zurückbleiben werden. Die gesamten Steuereinnahmen des Bundes verringern sich dadurch von 92,75 auf 91,40 Milliarden DM. Gewiß sind auch die Länder von dem Rückgang der Steuereinnahmen betroffen. Das Ergebnis der Steuerschätzung zeigt jedoch, daß der Bund einen relativ größeren Ausfall zu erwarten hat. Während wir beim Bund 1971 mit einer Steigerungsquote der Steuereinnahmen von nur 9,3 v. H. rechnen können, liegen die vergleichbaren Zuwachsraten in den Ländern bei 10,3 v. H. und in den Gemeinden bei 10,9 v. H. Diese Entwicklung wird in dem kommenden Jahren anhalten und bei den Erörterungen über eine eventuelle **Neuverteilung der Steuereinnahmen** zwischen Bund und Ländern eine Rolle spielen müssen. Ich halte es daher jedenfalls für voreilig, wenn einzelne Länder, abweichend vom derzeitigen Rechtsstand, ihrer Finanzplanung oder ihren Haushaltsansätzen einen steigenden Länderanteil an der Umsatzsteuer zugrunde legen. (D)

Die Mindereinnahmen sind vor allem im Bereich der veranlagten Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer zu erwarten. Wir haben daher damit zu rechnen, daß die **volkswirtschaftliche Steuerquote** auch 1971 wieder mit voraussichtlich 23,04 v. H. erheblich hinter der „Zielquote“ von 1969 mit 24,1 v. H. zurückbleiben wird. Die Bundesregierung ist dennoch einstimmig der Auffassung, daß eine Erhöhung der Steuern in diesem Jahr nicht vertreten werden kann.

Die Ausfälle beim Steueraufkommen in Höhe von rd. 1,35 Milliarden DM werden zu einem geringen Teil durch zu erwartende Mehreinnahmen der Verwaltung von etwa 320 Millionen DM, im übrigen durch eine Erhöhung der Nettokreditaufnahme um rund 1 Milliarde DM ausgeglichen. Die **Nettokreditaufnahme** des Bundes erhöht sich damit auf 3,7 Milliarden DM, eine Summe, die schon im Juni 1970 in den Überlegungen der Bundesregierung für den Haushalt dieses Jahres eine Rolle gespielt hatte. Sie liegt noch unter der im Finanzplan 1969 bis 1973 vorgesehenen Zahl von 4 Milliarden DM und entspricht der des Finanzplans 1968 bis 1972, der bekanntlich von der Großen Koalition erarbeitet worden ist.

Die Bundesregierung teilt deshalb die Bedenken nicht, die der Herr Berichterstatter bei der Behandlung der Frage der Verschuldung der gesamten öffentlichen Hand vorgetragen hat. Sie hält die vom Bund vorgesehene Nettokreditaufnahme — auch

(A) unter Berücksichtigung der von der öffentlichen Hand insgesamt voraussichtlich aufzunehmenden Kredite für vertretbar und auch deshalb für unbedenklich, weil unsere Maßnahmen zur Förderung der Vermögensbildung ein stetig steigendes Angebot an Sparkapital erwirken wird. Die Zahlen darüber liegen vor.

Wie schon im Deutschen Bundestag, so betone ich auch an dieser Stelle, daß sich die Bundesregierung ihrer Verpflichtung nach dem Stabilitätsgesetz bewußt ist und den Haushalt so konjunkturgerecht vollziehen wird, wie sie es bereits im Jahre 1970 getan hat. Nach unserer jetzigen Einschätzung der konjunkturellen Entwicklung wird sich der Ausgabenanstieg im Verlauf des Haushaltsjahres verstärken, so daß das Schwergewicht der Ausgaben in die Monate fallen wird, in denen die Normalisierung der wirtschaftlichen Lage weiter fortgeschritten ist.

Der Herr Berichterstatter hat noch einen **Entschließungsantrag** vorgetragen und dessen Annahme empfohlen. Ich darf zu diesem Antrag erklärend folgendes bemerken.

Der Bund hat für die Erfüllung seiner im Dezember 1969 gegebenen Zusage, 50 v. H. der **olympia-bedingten Investitionskosten** zu tragen, den für das Jahr 1971 erforderlichen Betrag in Höhe von 85 Millionen DM in den Haushalt eingestellt. Dieser Betrag deckt allerdings noch nicht einen für die Jahre 1967 bis 1970 vorzunehmenden Ausgleich. Dieser Ausgleich mußte bis 1972 zurückgestellt werden. Darüber sind der Freistaat Bayern und die Landeshauptstadt München unterrichtet worden.

(B) Wenn bisher Zahlungen auf der Grundlage meiner Zusage eines 50%igen Kostenanteils unterblieben sind, so geschah dies wegen des einer solchen Zahlung entgegenstehenden Beschlusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. Der Haushaltsausschuß wird sich nunmehr nach dem Beschluß des Bundestages in der dritten Lesung des Bundeshaushalts 1971 erneut mit diesem Thema befassen. Ich bin davon überzeugt, daß es in Kürze zu einer befriedigenden Regelung und damit zur Auszahlung der fälligen Beträge kommen wird. Ich werde mich selbst darum bemühen.

Ich will meine Ausführungen vor diesem Hohen Hause mit einem Dank an alle Beteiligten schließen, die es durch die häufig gedrängte und sich teilweise überschneidende Terminplanung möglich gemacht haben, den Bundeshaushalt 1971 innerhalb einer relativ kurzen Zeit zu verabschieden. Dafür meinen aufrichtigen Dank!

Präsident Koschnick: Das Wort hat Herr Kollege Lemke.

Dr. Lemke (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zum Antrag auf Drucksache 80/2/71 möchte ich einige Worte sagen. Ich habe vorher erklärt, daß die **finanzschwachen Länder** außerordentlich enttäuscht darüber sind, daß die **Bundesergänzungszuweisungen** nicht in der gewünschten Höhe gewährt werden. Ich ziehe daraus

die Konsequenz und lege Ihnen den Antrag auf Drucksache 80/2/71 vor, weil, wie ich meine, zugunsten der **Strukturhilfen** in den einzelnen Ländern eine Erhöhung erfolgen muß. Sie wissen, daß die finanzschwachen Länder aus ihrer Struktur heraus erhebliche Aufwendungen zu erbringen haben und sich im Interesse ihrer Bürger schwer verschulden mußten. Schleswig-Holstein hat bei einem Etat von 3,5 Milliarden DM über 3 Milliarden DM Schulden. Das bedeutet, daß wir etwas unternehmen müssen, um unseren Menschen gleichwertige Lebensumstände zu verschaffen.

Ich habe Ihnen das, Herr Bundesfinanzminister, vor wenigen Tagen in früher Morgenstunde im Bundestag gesagt und Sie gebeten, aus dieser Situation entsprechende Konsequenzen zu ziehen. Sie erklärten dazu, dies sei eine Angelegenheit der Länder untereinander, und meinten, daß der horizontale Finanzausgleich korrigiert werden müsse.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, meine Herren Kollegen! Wenn dieser **Antrag des Landes Schleswig-Holstein** wieder der Ablehnung verfällt, müssen wir die Initiative ergreifen, was eigentlich, Herr Bundesfinanzminister — darin haben Sie zur nächtlichen Stunde mit mir übereingestimmt —, in erster Linie Ihre Aufgabe wäre; Sie müßten die Initiative ergreifen, um eine **Korrektur des Länderfinanzausgleichsgesetzes** herbeizuführen. Ich hoffe allerdings, meine Damen und Herren, daß Sie dem Antrag, den ich Ihnen vorgelegt habe, stattgeben werden.

Präsident Koschnick: Herr Prof. Heinke, bitte sehr!

Prof. Dr. Heinke (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zum Antrag des Landes Schleswig-Holstein möchte ich namens der **Niedersächsischen Landesregierung** folgendes erklären.

Erstens. Bei den Beratungen über den Bundeshaushalt 1971 hat das Land Niedersachsen im Finanzausschuß des Bundesrates den Antrag gestellt, zum Ausgleich der unterschiedlichen Finanzkraft in den Ländern neben Ergänzungszuweisungen auch **Struktur- oder Investitionshilfen** zu fordern. Dieser Antrag ist von allen Ländern **abgelehnt** worden.

Zweitens. In der Diskussion über die statt dessen und ausschließlich vom Bundesrat geforderten **Ergänzungszuweisungen** wurde im Finanzausschuß des Bundestages und in seinem Plenum eindeutig erklärt, der Bund halte sich nicht für berufen und sehe sich auch nicht in der Lage, von sich aus zur Verbesserung der finanziellen Struktur zur Herstellung einheitlicher Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik tätig zu werden; dies sei in erster Linie Aufgabe der Ländergemeinschaft. In diesem Sinne hat sich zu Punkt 3 soeben auch der Herr Bundesfinanzminister geäußert.

Drittens. Demgegenüber hat der Finanzminister des Landes Niedersachsen von der Verfassungsstruktur des Bundesrates her im Bundestagsplenum

- (A) am 12. Februar 1971 schwerwiegende und grundsätzliche Einwendungen erhoben. Sein Appell, nach Ablehnung des von Niedersachsen nachdrücklich unterstützten Vermittlungsbegehrens auf Gewährung zusätzlicher Ergänzungszuweisungen möge die Bundesregierung oder der Bundestag eine Initiative zur Verbesserung des Finanzausgleichs ergreifen, wurde jedoch wiederum mit dem Hinweis beantwortet, diese Ausgleichsfunktion komme verfassungsrechtlich der Ländergemeinschaft zu.

Wegen der großen Bedeutung der hiermit für das Verständnis der bundesstaatlichen Ordnung aufgeworfenen Frage halte ich es für notwendig, nochmals und in aller Öffentlichkeit zu erklären, daß es in keinem Falle einer solchen fiktiven Ländergemeinschaft überlassen bleiben kann, darüber zu befinden, inwieweit dem Verfassungsgebot, einheitliche Lebensverhältnisse im ganzen Bundesgebiet zu schaffen, gefolgt werden soll, kann oder nicht. Das entspräche nach Ansicht des Landes Niedersachsen eher dem Verfassungsmodell eines Staates als dem eines Bundesstaates.

- Viertens. In klarer Abwägung der politischen Realitäten würde nach alledem der nachträglich gestellte Antrag, zwecks Gewährung von Investitionshilfen den Vermittlungsausschuß anzurufen, nur noch zu einer Wiederholung der bereits abschließend geführten Grundsatzdebatten führen. Er würde die Verabschiedung des Bundeshaushalts lediglich aufhalten, woran niemand ein Interesse haben kann. Er würde zudem das vordringliche Petitum, den Finanzausgleich in der Bundesrepublik zu verbessern, das von Niedersachsen unter Zustimmung aller in seinem Landtag vertretenen Parteien mit Nachdruck auf politischem und, wenn notwendig, auch auf rechtlichem Wege weiterverfolgt werden wird, schwächen.

Präsident Koschnick: Herr Staatsminister Dr. Heubl!

Dr. Heubl (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen! Meine Herren! Ich hatte ursprünglich gar nicht die Absicht, zu diesem Bundeshaushalt jetzt zu reden. Aber eine Bemerkung des Herrn Bundesfinanzministers veranlaßt mich doch, einige grundsätzliche Überlegungen anzustellen.

Der Herr Bundesfinanzminister hat darauf hingewiesen, daß es zumindest voreilig sei, wenn einzelne Länder der Bundesrepublik — ich bekenne gleich: es ist der Freistaat Bayern — bei der vorläufigen Aufstellung des Haushalts für 1972 von einer Verbesserung des Anteils an der Umsatzsteuer zugunsten der Länder auf 35 % ausgehen. Herr Bundesfinanzminister, ich verkenne keineswegs, daß es eine finanzpolitische Gesamtverantwortung von Bund, Ländern und Gemeinden in bezug auf die Konjunktur und ihren Verlauf, aber selbstverständlich auch eine politische Verantwortung für die durch den Haushalt zu tätigen Investitionen gibt.

Nun mache ich Sie aber auf die Punkte unserer heutigen Tagesordnung aufmerksam, Herr Bundesfinanzminister. Punkt 2: **Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz**. Ergebnis erstens, daß der Gemeindepfennig nicht in vollem Umfang, wie wir es aus der Sicht der Finanzlage der Gemeinden und der Länder gewünscht hätten, für die Verkehrsinvestitionen auf diesem Gebiet zur Verfügung steht, sondern daß bei der finanziellen Not der Gemeinden selbstverständlich die Länder verstärkt in Anspruch genommen werden, die angesichts ihrer eigenen finanzpolitischen Situation nicht in vollem Umfang in der Lage sind, dem nachzukommen.

Ich weise dann auf den nächsten Punkt der Tagesordnung dieser Sitzung hin, nämlich den Punkt 3: Ablehnung der Erhöhung der Ergänzungszuweisungen an die Länder um 200 Millionen DM mit der Begründung, daß die Deckung nicht vorhanden sei. Meine sehr verehrten Damen, meine Herren, ich will das nicht ausweiten. Aber daß Deckungsvorschläge gemacht worden sind, ist keine Frage.

Bei dem jetzt zur Diskussion stehenden Punkt 4 der Tagesordnung kommt der vorsichtige Hinweis darauf, daß eine Erhöhung des Beteiligungsverhältnisses bei der Umsatzsteuer für das nächste Jahr sehr zweifelhaft sei.

Wenn man von der gesamtpolitischen Verantwortung ausgeht — das wollen wir und das müssen wir —, muß man aber doch zunächst einmal sehen, daß die Einnahmesituation der deutschen Länder total vom Bund abhängt: über das Gesetzgebungsrecht bei den Bundessteuern, über den Finanzausgleich, über die Steuerbeteiligung durch Bundesgesetz, über die Kreditmarktverschuldung am runden Tisch im Gesamtplafond für die Gemeinschaft der Länder, die zwar vorhin fiktiv genannt worden ist, aber dennoch in einer gewissen Realität vorhanden ist. Und dann muß man doch sehen, daß auf der Ausgabeseite mehr und mehr der Bund die Ausgabeprioritäten auch in bezug auf das Gesamtvolumen der Länderhaushalte bestimmt: die Gemeinschaftsaufgaben, die Geldleistungsgesetze, die Vereinbarung zwischen Bund und Ländern nach Art. 91 GG, die Anfinanzierungen nach Art. 104 a Abs. 4 GG, die Frage der Krankenhausfinanzierung — der Bund ein Sechstel, Rest die Länder —, die Frage der Wohnungsbaufinanzierung — der Bund ein Fünftel, Rest die Länder —, die Frage der Ausgaben auf dem Wissenschaftssektor — der Bund erhöht, und wir tragen die Folgelasten in einem ungeheuren Ausmaß —, demnächst die Frage der Besoldung; die Personalausgaben der Länder betragen im Durchschnitt 40 % und zeigen die Tendenz, sich auf 50 % hinzubewegen. Daneben stehen die Aufgaben der Gemeinden, die Forderung an die Länder, den Gemeinden zu helfen, und die Bundespolitik mit dem Druck, die Reformen zu verwirklichen, aber selbstverständlich nur durch Teilfinanzierungen, während der Rest durch die Länder aufgebracht werden soll.

Ich bitte deshalb sehr herzlich, Herr Bundesfinanzminister, daß man diese Situation auch unter der politischen Verantwortung für die Zuständigkeit von Bund und Ländern, für die Erhaltung der Län-

(A) der und für die Erfüllung ihrer Aufgaben durch das Verständnis des Bundes und insbesondere des Bundesfinanzministers sieht.

Präsident Koschnick: Das Wort hat Herr Minister Wertz.

Wertz (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Zunächst eine Klarstellung! Verehrter Herr Kollege Heubl, in der Tat, es sind **Deckungsvorschläge** gemacht worden. Sie beschränken sich jedoch, wie es in dem Antrag des Landes Schleswig-Holstein erneut teilweise zu lesen ist, darauf, entweder die Bundesschuld um weitere 200 Millionen DM anwachsen zu lassen oder global 200 Millionen DM Mehreinnahmen bei den Verwaltungskosten zu veranschlagen. Dies ist nach allem, was bezüglich der Kreditmarktbeanspruchung und der Diskussion über die gesamtwirtschaftlichen Zusammenhänge vorhergegangen ist, nach meiner Meinung erstens unzulässig und zweitens ein wenig zu summarisch; als daß man ernsthaft darüber sprechen könnte.

Im Grunde wollte ich mich aber, Herr Präsident, meine Damen und Herren, mit Herrn Ministerpräsident Lemke und Herrn Kollegen Heinke ein wenig auseinandersetzen. Zunächst möchte ich daran erinnern — der Herr Bundesfinanzminister hat es bereits getan —, daß die derzeitige Regelung des **Länderfinanzausgleichs** und, darin einbezogen, des **Beteiligungsverhältnisses der Länder an den Gemeinschaftssteuern** auf eine Vereinbarung zurückgeht, die unter dem Vorsitz von Herrn Bundeskanzler Dr. Kiesinger und unter Beteiligung des Bundesfinanzministers, inzwischen außer Diensten, Dr. h. c. Franz Josef Strauß zustande gekommen ist, Herr Kollege Heubl.

(Zuruf des Staatsministers Dr. Heubl.)

Damals haben wir beide Seite an Seite — bzw. mit Ihrem Ministerpräsidenten Seite an Seite — gefochten; aber Herr Dr. Strauß hat den Ländern seinerzeit 25 % der Umsatzsteuer angeboten, und wir haben uns in einer vielstündigen Verhandlung auf das Ergebnis verständigt, das der Zweijahresregelung zugrunde liegt, die Ende dieses Jahres 1971 ausläuft. Ich will keine weiteren Umstände schildern, ich stehe aber zur Verfügung.

Desgleichen muß festgestellt werden, daß die Regelung des Länderfinanzausgleichs im übrigen Geschäftsgrundlage des Vermittlungsausschusses war. Zu der Geschäftsgrundlage gehörte auch jenes „L'art-pour-l'art-Gesetz“ — **Zerlegung von Steuern** genannt —, bei dem zwar im Ergebnis originäre Steuerkraft zuwächst und weggenommen wird, bei dem aber insgesamt nach Durchführung des Länderfinanzausgleichs überhaupt nichts herauskommt außer einem riesigen Verrechnungsverkehr. Wir sind also auf den ausdrücklichen Wunsch der Minderheit der Länder, d. h. also nach dem neuen Vokabularium, verehrter Herr Kollege Heinke und auch Herr Kollege Lemke, der ausgleichsberechtigten Länder, darauf eingegangen, um ihnen die Freude eines Zuwachses an originärer Steuerkraft

zu bereiten. Wir waren also vereinbarungstreu; (C) denn wir haben mit der Mehrheit hier gewußt, daß es sich um ein Gesetz handelt, bei dem am Ende nichts herauskommt.

Wichtiger dagegen sind die übrigen Fixierungen in diesem Gesetz. Es ist von allen Mitgliedern des Vermittlungsausschusses getragen worden, so wie das Zerlegungsgesetz getragen worden ist, und ich bin ein wenig überrascht, daß wir uns vor Ablauf der Zweijahresperiode, für die das Gesetz gelten soll, nun erneut in den Clinch begeben müssen, in dem es sich nach Lage der Dinge, wenn man die Schlagzeilen sowohl der überregionalen Presse als auch der Lokalpresse liest, ja eigentlich um eine Art von Catch-as-catch-can handelt — wozu eine neue Runde gerade vorbesprochen wird.

(Hinweis auf ein Gespräch im Sitzungssaal.
— Heiterkeit.)

Ein wesentlicher Bestandteil dieses munteren Spiels ist das, was wir **Finanzkraftberechnung** nennen. Bei dieser Finanzkraftberechnung handelt es sich ausschließlich um Steuerkraft.

Nun veranstaltet das Statistische Bundesamt auf Grund der Haushaltsgesetze der Gebietskörperschaften, des Bundes, der Länder und der Gemeinden über 10 000 Einwohner — darunter ist das auch mit den riesigen Apparaturen, die uns zur Verfügung stehen, nicht zu schaffen —, Erhebungen. Das Ergebnis einer dieser Statistiken möchte ich Ihnen nicht verheimlichen; ich möchte es Ihnen hier mit ganz wenigen Zahlen darlegen. Nach der **Haushaltsansatzstatistik 1970**, also einer Statistik, die auf Gesetzgebungsakten bzw. auf Satzungsfeststellungsakten fußt, die dem Statistischen Bundesamt von uns allen zugeleitet worden sind, betragen — ich möchte mich auf Beispiele beschränken, die die Länder betreffen, die sich bisher zu Wort gemeldet haben, also Nordrhein-Westfalen eingeschlossen — die **laufenden Einnahmen in den Länderhaushalten** und die **Investitionszuweisungen des Bundes** je Einwohner in Nordrhein-Westfalen 995,76 DM, in Bayern 1006,85 DM — das sind immerhin 11,09 DM mehr, Herr Kollege Heubl —, in Niedersachsen, Herr Kollege Heinke, 1040,23 DM; dies sind immerhin 44,47 DM mehr als in Nordrhein-Westfalen.

Das sind die von Ihnen im Haushaltsgesetz festgestellten laufenden Einnahmen und die Zuweisungen des Bundes für Investitionen! Und, Herr Kollege Lemke, Sie sind der zweite Spitzenreiter in dieser Tabelle.

(Heiterkeit.)

Für Kiel ergeben sich 1125,60 DM oder 129,84 DM mehr als für Nordrhein-Westfalen.

Ich will Ihnen die übrige Blütenlese ersparen, es sei denn, die verehrten Herren Kollegen melden sich zum Wort. Dann werde ich Ihnen die entsprechenden Daten vorlesen.

Wir haben auch versucht, festzustellen, wie sich die **Haushaltsplanungen** des Jahres 1971 im Vergleich zu diesen Zahlen, die sich auf Grund festgestellter Haushalte für das Jahr 1970 ergeben,

(A) weiterentwickelt haben. Damit ich Sie nicht langweile, will ich Ihnen sagen, wie sich die **Pro-Kopf-Werte** der **absoluten Haushaltsvolumina** der hier bisher aufgetretenen drei Flächenländer, die sich als finanzschwach bezeichnen und von denen wir hören — so der Antrag Schleswig-Holstein auf Drucksache 80/2/71 —, daß angesichts der Leistungsschwäche, Herr Ministerpräsident Lemke, ein Absinken der Sachinvestitionen zu befürchten sei, — wie sich diese Zahlen, dividiert durch die jeweilige Einwohnerzahl und bezogen auf Nordrhein-Westfalen, also mit 17 200 000 Einwohnern multipliziert, darbieten.

Wenn ich Herrn Kollegen Heinke folgte, wenn es mir also nicht gelungen wäre, im Interesse der vielbeschworenen gesamtwirtschaftlichen Verantwortung unter Einbeziehung, Herr Bundesfinanzminister, unserer Verantwortung — gemeinsam mit der Bundesbank — auch für die Währung, die Ausgabenwünsche der Ressorts, mit denen ich mich natürlich auch ein paar hundert Tage im Jahr auseinandersetzen muß,

(Weyer: Na, na!)

zu begrenzen, — — Verehrter Herr Kollege Weyer, ich bin gern bereit, Sie persönlich und Ihr Haus für die Gegenwart auszunehmen.

(Heiterkeit)

— Am Dienstag nicht, aber übernächste Woche geht es dann weiter!

Ich darf Ihnen also die Zahlen für die bereits genannten vier Länder nennen, meine Damen und Herren. Hochgerechnet auf Nordrhein-Westfalen würde Niedersachsen 1 779 600 000 DM mehr ausgeben. — Herr Bundesfinanzminister, das wird heute nachmittag im Finanzplanungsrat ein interessantes Gespräch! — Für Schleswig-Holstein würde sich, hochgerechnet auf Nordrhein-Westfalen, eine Mehrausgabe von 2 723 800 000 DM ergeben und für Bayern eine solche von 1 123 700 000 DM, und zwar nach dem Stand der Etatberatungen und der Zwischenergebnisse vom 9. Februar 1971.

(B)

Danach, meine sehr verehrten Damen und Herren, stehe ich nicht an, zu erklären, daß selbstverständlich neue, an der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, an der währungspolitischen Situation, auch an den Bedarfsmerkmalen — derzeitigen und künftigen — orientierte Überlegungen angestellt werden müssen. Das gilt für das Verhältnis Bund — Länder; dies gilt für die Länder untereinander. Ich empfehle, Herr Kollege Heubl, einmal die Exspektanz der Bauwirtschaft in Nordrhein-Westfalen in Relation zum Bundesdurchschnitt — Untersuchung Ifo-Institut München/Berlin, Januar 71 — zu lesen; die Veröffentlichung in den monatlichen Mitteilungen des Ifo-Instituts ist nicht so umfangreich, als daß das nicht zumutbar wäre. Danach kann ich gegenüber den Einwohnern des Landes Nordrhein-Westfalen mit einer Riesenagglomeration im Verdichtungsraum Rhein-Ruhr mit allein zehn Millionen und einigen hunderttausend Einwohnern nicht verantworten, daß solche Diskussionen auf Grund von einseitigen, wenn auch noch so attraktive Schlagzeilen produ-

zierenden Einlassungen stattfinden, sondern nur auf Grund einer von der Verantwortung gegenüber der Gesamtwirtschaft und der Gesamtfinanzwirtschaft getragenen Gemeinschaftsanalyse der Tatsachen. Dazu ist Nordrhein-Westfalen jederzeit bereit. (C)

Präsident Koschnick: Das Wort hat Herr Ministerpräsident Dr. Lemke.

Dr. Lemke (Schleswig-Holstein): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Mit Zahlen läßt sich trefflich streiten! Das mag ja alles richtig ausgerechnet sein; es ändert aber nichts an der Wirklichkeit in den Ländern. Ich will nicht wiederholen, was ich vorhin bereits gesagt habe. Aber weswegen bin ich noch einmal hierher gekommen?

Herr Präsident, ich muß hier feierlich feststellen, die **Abmachung über das Beteiligungsverhältnis 70 : 30** — wir sprachen, Herr Bundesfinanzminister, neulich nachts auch im Plenum des Bundestags darüber — ist ohne meine Mitwirkung, ohne Mitwirkung des damaligen Ministerpräsidenten Dr. Altmaier, ohne Mitwirkung des Ministerpräsidenten Dr. Röder und, wenn ich mich ganz richtig entsinne, auch ohne Mitwirkung des Ministerpräsidenten Dr. Diederichs damals erfolgt. Das letzte kann ich nicht absolut beschwören, aber die ganze Vermutung spricht dafür. Wir wissen von dieser Abmachung nichts. Wir haben später davon gehört, daß die Abmachung in der späten Abendstunde irgendwie getroffen worden sein soll.

(Zuruf von Minister Wertz.)

— Entschuldigung, das ist so der Fall. Dann waren Sie noch da, Herr Kollege Wertz, das mag sein. Was ich hier sage, stimmt; das müssen Sie mir glauben. Sie haben vielleicht solche Abmachungen getroffen. (D)

- Nun will ich Ihnen noch ein zweites sagen, Herr Kollege Wertz. Ich bin ja auch von Anfang bis zum Ende in diesen ganzen Verhandlungen mit drin gewesen; ich war im Vermittlungsausschuß. Die Regelung des Art. 104 a GG, auf die ich heute in einem Antrag zurückgekommen bin, war nach langem Hin und Her ein Kompromiß, damit überhaupt die finanzschwachen Länder zur Grundgesetzänderung zustimmen konnten. Ich weiß nicht, ob Bayern da nachher überhaupt mitgemacht hat. Aber für Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein und Niedersachsen war das damals die Brücke, um überhaupt die Finanzreform zustande kommen zu lassen.

Nun noch ein Wort zu meinem Kollegen, Herrn Finanzminister Heinke von Niedersachsen. Ihr Vortrag ist richtig, nur ziehe ich eine andere Konsequenz daraus, die ich auch neulich im Bundestag erwähnt habe. Sicherlich wird eine Überholung des Länderfinanzausgleichsgesetzes durch einen **besseren vertikalen Finanzausgleich** in Zukunft helfen können. Aber bis eine grundsätzliche Reform des föderalen Systems herbeigeführt ist — und das kann noch Jahre, das kann zehn Jahre dauern —, müssen wir doch ab sofort irgendwie die Finanzen in den finanzschwachen Ländern in Ordnung bringen. Da gibt es eben nur die **gesamtstaatliche Verpflichtung**

(A) **des Bundes.** Ich habe schon einmal darauf hingewiesen und tue es immer wieder. Vielleicht wird es mir mal geglaubt. Manchmal bin ich ganz traurig, daß mir so wenig geglaubt wird. Es ist tatsächlich so, daß der Bund aus seiner Verpflichtung heraus einfach jetzt sofort helfen muß. Deswegen ist mein Antrag trotz der klugen Ausführungen meines Kollegen Heinke begründet.

Präsident Koschnick: Herr Kollege Lemke, darf ich eine Bemerkung machen? Die Einigung 70:30 — später Geschäftsgrundlage des Vermittlungsausschuß — ist beim Bundeskanzler zwischen den Ministerpräsidenten, dem Herrn Bundeskanzler und Herrn Minister Strauß getroffen worden; allerdings nicht mit Zustimmung aller Ministerpräsidenten. Das muß man fairerweise hier festhalten. Nur da ist sie getroffen worden.

Als nächster hat jetzt Herr Kollege Dr. Heubl das Wort.

Dr. Heubl (Bayern): Herr Kollege Wertz, ich möchte drei Bemerkungen machen.

Als erstes ist es immer recht interessant, die atmosphärische Veränderung und den Stellungs- und Positionswechsel festzustellen — wenn ich mir überlege, wie wir früher einer Meinung gewesen sind in der Beurteilung dessen, was die Bundesregierung und die Mehrheit des Deutschen Bundestages machten, während Sie jetzt hier die Koalition des Bundestages vertreten und gegen den Vorschlag des Vermittlungsausschusses sprechen mit der Begründung, die Deckung sei nicht vorhanden. Und wenn sie es wäre, dann lief es im Grunde genommen doch darauf hinaus, ob sich der Bund höher verschuldet oder die deutschen Länder. Dabei liegen die deutschen Länder in der **Verschuldung** weit höher als der Bund.

(B) Ich darf eine zweite Bemerkung machen, Herr Kollege. Ich meine nicht, daß wir uns in einem Catch-as-catch-can befinden, sondern wir unterhalten uns in einer gedämpften Vorrunde, wie es der Atmosphäre dieses Hauses entspricht, und das ist dann, wenn es ums Geld zur politischen Selbstdarstellung geht, einfach nicht auszuschließen.

(Weyer: In Bayern!)

— Ach, nicht nur in Bayern! Das kenne ich, weiß Gott, Herr Kollege, von überall her. Und Sie selber haben das Beispiel Ihres Finanzministers hier erlebt.

(Heiterheit.)

Jetzt darf ich die dritte Bemerkung machen, Herr Kollege Wertz. Ich finde es herrlich, wenn ich höre, daß Schleswig-Holstein im Grunde genommen ein reiches Land ist, Niedersachsen ein reiches Land, Bayern, na ja, so relativ reich oder nicht reich ist, und Nordrhein-Westfalen, dieses arme Land, nach der Bundesstatistik, die Sie zitiert haben, Herr Kollege Wertz, eigentlich weit zu kurz kommt. Da kann ich nur sagen, so etwas ist ein konstruktiver Beitrag dafür, daß man mit Statistiken alles entgegen der Wirklichkeit beweisen kann. Zweitens paßt

diese Umkehrung der Wirklichkeit genau in die (C) Woche, in der wir uns befinden!

(Heiterkeit.)

Drittens haben Sie uns selbstverständlich in unserem bayerischen Gleichbewußtsein wieder voll bestätigt, weil wir sowohl relativ stark wie schwach sind.

(Erneute Heiterkeit.)

Präsident Koschnick: Nachdem Herr Osswald verzichtet, bitte, Herr Bundesminister Dr. Möller!

Dr. Möller, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich habe bereits mein Verständnis für die Bemühungen der **ausgleichsberechtigten Länder**, ihre Finanzausstattung zu verbessern, eindeutig bekundet und auch darauf hingewiesen, daß sich die Bundesregierung mit der Situation beschäftigt, die sich aus den letzten Debatten zwangsläufig ergeben hat. Aber ich muß mich nun doch gegen das Verfahren wenden, das jetzt der Herr Ministerpräsident von Schleswig-Holstein vorgeschlagen hat.

Im Ergebnis zielt der Antrag darauf ab, über **Zuweisungen für Strukturmaßnahmen** die Bundesmittel zu erhalten, die bei den Ergänzungszuweisungen nicht zugesagt werden konnten. Der Artikel 104 a Abs. 4 GG kann aber nicht als Ersatzeinrichtung für einen unbefriedigenden Finanzausgleich unter den Ländern oder für Ergänzungszuweisungen des Bundes herangezogen werden. Darüber sollten wir uns klar sein; das würde dem Sinn und Zweck der Vorschrift unserer Verfassung widersprechen. Es sollte unser gemeinsames Bestreben sein, eine solche verfassungspolitische Fehlentwicklung zu vermeiden. (D)

Mehr möchte ich aus diesen grundsätzlichen Überlegungen zu dem Antrag von Schleswig-Holstein nicht sagen.

Aber Herr Kollege Heubl wäre mir sicher böse, wenn ich nicht einige Bemerkungen zu seinen Auffassungen machte. Es ist sehr interessant, wie Herr Kollege Schedl in seiner Haushaltsrede vor dem Bayerischen Landtag den Vorgang begründet hat, nun gleich für das Jahr 1972 — ich glaube, für 1971 ist das noch nicht geschehen; es würde mich aber nicht sehr gewundert haben — statt 25 v. H. **Länderanteil an der Mehrwertsteuer** 30 v. H. einzusetzen —

(Zurufe: 35 statt 30 v. H.)

— ja, 35 statt 30 v. H. —, mit folgender Begründung: Bayern habe im Vertrauen auf die Ländertreue des Bundes eine Erhöhung von 369 Millionen DM im Haushalt 1972 bereits veranschlagt; das sind die vorgezogenen fünf Prozent. Wenn umgekehrt der Bundesfinanzminister im Etat 1972 so verführe, weil er einen erhöhten Bedarf hat und immer noch rechnet, daß das die Länder und Stadtstaaten anerkennen, dann würde das sicherlich einer sehr lebhaften Kritik unterzogen werden.

Sie haben dann, Herr Kollege Heubl, gemeint, daß die **Pro-Kopf-Verschuldung** bei den Ländern höher sei als beim Bund. Das ist ein Irrtum. Die

- (A) Verschuldung beim Bund betrug 1970 507 DM je Einwohner, während sie sich im Länderdurchschnitt auf 295 DM je Einwohner belief.

Ich meine aber, es ist müßig darüber zu streiten, weil wir uns ja in einer ganz neuen finanzwirtschaftlichen Situation befinden. Kein Mensch hat im Jahre 1968 und 1969 bei den Verhandlungen über die Finanzreform die wirklichen **Auswirkungen** übersehen können, die doch durch erhebliche **Änderungen der Finanzverfassung** erfolgt sind. Nehmen Sie beispielsweise das Institut der **Gemeinschaftsaufgaben**. Der Bund hat 50 v. H. der Baukosten für Hochschulen zu übernehmen — das ist inzwischen erweitert worden —; ein Betrag, der für das Jahr 1970 weit mehr als eine Milliarde ausmacht. Wir sind mit den Beträgen, die wir dem zuständigen Minister zur Verfügung gestellt haben, nicht ausgekommen, weil die Vereinbarungen zwischen den verschiedenen Ländern und dem Bund im Endeffekt auf eine höhere Inanspruchnahme durch die Länder hinausliefen. Wir haben darauf weniger Einfluß; denn je mehr die Länder mit den Bauten auf Grund der getroffenen Vereinbarungen vorankommen, um so stärker wird der Bund mit seinem 50prozentigen Anteil gefordert. Wir haben im Institut der Gemeinschaftsaufgaben die regionale Wirtschaftsförderung mit erheblichen Aufwendungen. Dasselbe gilt für die Agrarstruktur und den Küstenschutz; das kommt jetzt auf uns zu. Wir sind, wie Sie wissen, bereit, ab 1. Januar 1970 diese Regelung vorzunehmen.

- (B) Wir haben uns, wie der Herr Präsident schon gesagt hat, in einer Besprechung, die beim Herrn Bundeskanzler stattgefunden hat, mit allen Ministerpräsidenten — damals war Herr Kollege Osswald Vorsitzender — dahin gehend geeinigt, daß wir für die spätestens im Frühsommer beginnenden **Verhandlungen über die neue Steuerverteilung zwischen Bund und Ländern** — wir haben diesen frühen Zeitpunkt als besonders wichtig bezeichnet — eine objektive Ausgangsbasis für die Verhandlungen gewinnen müssen.

Für die **Bedarfsermittlung** ist ein Expertenstab des Finanzplanungsrates eingesetzt worden, weil wir nicht nur den Bedarf für den Sektor Wissenschaft und Bildung zu ermitteln haben, sondern auch für andere wichtige Aufgabenbereiche, und wir haben uns vorbehalten, in einer Gesamtentscheidung, nicht in der Entscheidung eines Fachministers abzuwägen, wo die Prioritäten liegen und inwieweit sie von Bund und Ländern zu finanzieren sind. Deswegen diese objektive Bedarfsermittlung. In der letzten Sitzung des Finanzplanungsrates ist das ganze Problem noch einmal erörtert und vertieft worden. Wir haben, um die Objektivität dieser Arbeit unter allen Umständen sicherzustellen, sofort einem Vorschlag zugestimmt, daß in dieser Expertenkommission alle Länder vertreten sind und auch ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände beteiligt wird. Wir sind uns darüber einig, daß diese Arbeiten bis zum Frühsommer erstellt werden müssen, damit wir dann, gestützt auf die objektiven Ermittlungen eines solchen Expertenstabes, in der Lage sind, uns über eine Neuverteilung der Steuern zu unterhalten.

Das ist der Vorgang. Sie mögen daraus entnehmen, daß wir uns wirklich um die gesamtwirtschaftliche Verantwortung bemühen und uns auch darum bemühen sollten, das, was wir in Durchführung der Gesetze, die mit der Finanzreform zu tun haben, gelernt haben und an Erfahrungen haben sammeln können, nun bei der **Neuordnung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Ländern** zu realisieren. Ich hoffe sehr, daß wir unter Abwägung des Für und Wider, unter Abwägung der Interessen des Bundes und der Länder, die in Wirklichkeit das Gesamtinteresse unserer Bevölkerung darstellen, den richtigen Weg finden und dann zu den Entschlüssen kommen werden, die uns ab 1. Januar 1972 eine befriedigende Regelung sichern.

Präsident Koschnick: Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen erstens die Empfehlungen des Finanzausschusses in Drucksache 80/1/71 vor. Ich darf schon jetzt darauf hinweisen, daß die Empfehlung des Finanzausschusses unter I gegenstandslos geworden ist, weil über die verlangte Erhöhung der Ergänzungszuweisungen im Finanzausgleichsgesetz vom Bundestag inzwischen entschieden ist.

Zur Abstimmung liegt ferner ein Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 80/2/71 vor. Der Antrag ist soeben von Herrn Kollege Dr. Lemke begründet worden.

Wir stimmen zunächst über den Antrag des Landes Schleswig-Holstein ab. Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt. (D)

Da keine weiteren Anträge oder Empfehlungen auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vorliegen, darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, zu dem Gesetz **einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

Wir müssen jetzt noch über die vom Finanzausschuß vorgeschlagene **EntschlieÙung** abstimmen, d. h. über den Abschnitt „zu I. und II.“ in Drucksache 80/1/71. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit ist die **EntschlieÙung angenommen** und die Beratung dieses Tagesordnungspunktes abgeschlossen.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die **Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt** (Drucksache 65/71)

Anträge und Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann stelle ich entsprechend der Empfehlung des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, zu dem Gesetz **keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen**.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Gesetz über **Unfallversicherung für Schüler und Studenten sowie Kinder in Kindergärten** (Drucksache 68/71).

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84

- (A) Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wer der Empfehlung folgen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Es ist so **beschlossen**.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Gesetz zur **Änderung des Berufsbildungsgesetzes** (BBiG) (Drucksache 81/71, zu Drucksache 81/71).

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, **festzustellen, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf**, und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wer der Empfehlung folgen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Es ist so **beschlossen**.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Gesetz über das **Fahrpersonal im Straßenverkehr** (FahrpersGSt) (Drucksache 66/71).

Anträge und Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich bitte um das Handzeichen für die Zustimmung. — Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Gesetz zur **Ergänzung des Beamtenrechtsrahmengesetzes** (Drucksache 64/71).

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall; dann ist so **beschlossen**.

- (B) Punkt 10 der Tagesordnung:

Gesetz zur **Änderung des Handelsklassengesetzes** (Drucksache 67/71).

Der Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. — Ich höre keinen Widerspruch; es ist so **beschlossen**.

Die

Punkte 11 bis 14, 21, 24, 25, 30 bis 32, 34 bis 36, 38, 39 und 41

unserer heutigen Tagesordnung rufe ich mit Ihrem Einverständnis gemäß § 29 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung zur gemeinsamen Beratung auf. Sie sind in dem Umdruck 2/71 *) zusammengefaßt, der Ihnen vorliegt.

Wer den in diesem Umdruck zu den einzelnen Punkten jeweils wiedergegebenen **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen will, gebe bitte das Handzeichen. — Das war die Mehrheit; es ist entsprechend **beschlossen**.

Wir kommen zu Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf einer **Abgabenordnung** (AO 1974) (Drucksache 23/71).

Das Wort zur Berichterstattung für den Finanzausschuß hat Herr Finanzminister Wertz (Nordrhein-Westfalen).

*) Anlage

Wertz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: (C) Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Entwurf einer Abgabenordnung ist das erste Gesetz, das die Bundesregierung im Zuge der angekündigten Steuerreform vorgelegt hat.

Der Entwurf wird dem Ziel, eine unbürokratische und zeitnahe Besteuerung unter Wahrung der Interessen der Steuerzahler und der Steuerverwaltung zu erreichen, grundsätzlich gerecht.

Die dazu getroffenen Regelungen belasten die Finanzverwaltung mit neuen Aufgaben. Die Länder werden auf personellem und organisatorischem Gebiet äußerste Anstrengungen unternehmen müssen, um das Gesetz auszuführen. Angesichts der Überlastung der Finanzämter muß auch im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens immer wieder geprüft werden, ob und inwieweit das allgemeine Steuerrecht und das Verfahrensrecht unter Wahrung der Rechtsstaatlichkeit weiter vereinfacht werden können. Der Finanzausschuß empfiehlt, in einer Entschließung auf dieses Anliegen hinzuweisen.

Der **Finanzausschuß** hat sich eingehend mit den **Auswirkungen** befaßt, die der Gesetzentwurf für die **praktische Arbeit der Finanzämter** hat. Er hält die in §§ 150 Abs. 2 und 172 Abs. 2 vorgesehene **Verkürzung der Festsetzungsfrist** von gegenwärtig fünf auf drei Jahre nicht für vertretbar. Nach Ablauf der Festsetzungsfrist können Steuerbescheide nicht mehr berichtigt werden. Das bedeutet, daß mit der Prüfung aller prüfungswürdigen Fälle innerhalb der Festsetzungsfrist zumindest begonnen sein muß. Eine nur dreijährige Festsetzungsfrist — wie sie der Entwurf vorsieht — würde die Betriebsprüfung weit überfordern. Die dafür notwendige nachhaltige Verkürzung des Prüfungsturnus ist angesichts der äußerst angespannten Personal- und Arbeitslage in naher Zukunft nicht zu erwarten. Andererseits erfordert das legitime Streben der Steuerpflichtigen nach Rechtssicherheit, daß die Steuerbescheide möglichst frühzeitig bestandskräftig werden. Im Hinblick darauf hat der Finanzausschuß Gesichtspunkte der **Verwaltungsökonomie**, die für eine fünfjährige Festsetzungsfrist sprechen könnten, zurückgestellt und schlägt eine vierjährige Festsetzungsfrist vor. (D)

Der **Verwaltungsvereinfachung** dient die vom Finanzausschuß vorgeschlagene Ergänzung von § 127 des Entwurfs, daß Verwaltungsakte schriftlich nur begründet werden müssen, soweit dies zu ihrem Verständnis erforderlich ist. In dieser Fassung weicht die Vorschrift zwar von der entsprechenden Parallelbestimmung im Entwurf eines **Verwaltungsverfahrensgesetzes** ab. Der Gedanke der **Rechtseinheit**, den die Gesetzesvorlage soweit wie möglich zu verwirklichen gesucht hat, muß jedoch hier gegenüber den praktischen Bedürfnissen der Verwaltung zurücktreten. Durch die vorgeschlagene **Einschränkung des Begründungszwanges** wird unnötiger Verwaltungsaufwand in Fällen vermieden, in denen das Fehlen der Begründung keinen der Beteiligten belastet.

Der Finanzausschuß hält von den allgemeinen Bestimmungen des materiellen Steuerrechts insbesondere § 45 für verbesserungsfähig, der die **Steuer-**

(A) **umgehung** regelt. Nach der Entwurfsfassung ist eine Steuerumgehung nur bei einem Mißbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten gegeben. Mit dem Begriff des Mißbrauchs verbindet sich der Gedanke, daß ein Fehlverhalten des Steuerpflichtigen — nämlich die Steuerumgehung — bei Nachweis einer entsprechenden Umgehungsabsicht strafähnlich geahndet wird. Damit widerspricht die Vorschrift der Systematik des Steuerrechts, das sonst stets auf objektive Sachverhalte abstellt. Die vom Finanzausschuß vorgeschlagene objektive Fassung vermeidet jeden Hinweis auf ein vorwerfbares Verhalten des Steuerpflichtigen und ist, da sie nicht an die subjektive Einstellung des Steuerpflichtigen anknüpft, besser geeignet, einen gleichmäßigen Gesetzesvollzug zu gewährleisten.

Die **Gemeinnützigkeit des Sports** ist im § 52 Abs. 2 Nr. 2 des Entwurfs geregelt. Die einzige Sportart, die der Entwurf ausdrücklich anspricht, ist der Motorsport. Der Finanzausschuß tritt dafür ein, diesen Hinweis zu streichen. Der **Motorsport** soll nicht schlechter, aber auch nicht besser als die anderen Sportarten gestellt werden. Die anderen Sportarten werden nur dann steuerlich begünstigt, wenn sie die körperliche Ertüchtigung fördern. Es können deshalb auch beim Motorsport nur solche Sportarten begünstigt werden, die diese Voraussetzung erfüllen.

(B) Die Wünsche und Vorschläge des Innen- und des Rechtsausschusses gehen aus der Empfehlungsdruksache hervor. Der Finanzausschuß hat sich auch mit diesen Anliegen auseinandergesetzt. Er sieht sich nicht in der Lage, sämtliche Vorschläge zur Annahme zu empfehlen. Insbesondere widerspricht er dem Vorschlag des Innenausschusses, die in § 35 des Entwurfs vorgesehene **Haftungsbeschränkung für Steuerbeamte** zu streichen. Die Vorschrift verankert kein „Privileg“ der Steuerbeamten, sondern berücksichtigt die Eigenart ihrer Tätigkeit. Wie in kaum einem anderen Verwaltungszweig haben in der Steuerverwaltung die Beamten und Angestellten in Massenverfahren unter zeitlichem Druck Entscheidungen von beachtlicher finanzieller Tragweite zu treffen. Um die zur zügigen Erledigung der Massenarbeit unbedingt erforderliche Entscheidungsfreude sicherzustellen, müssen die Beamten und Angestellten der Steuerverwaltung gegen Regreßansprüche auch zukünftig besonders abgeschirmt werden. Das gilt um so mehr, als die Finanzämter gegenwärtig bis zu etwa einem Drittel unterbesetzt sind. Jede Beeinträchtigung eines zügigen Arbeitsablaufs muß bei dem bestehenden Personalmangel zu einer Verzögerung des Lohnsteuerjahresausgleichs, der Veranlagungstätigkeit und der Betriebsprüfungen führen. Für die vom Innenausschuß empfohlene einschneidende Änderung eines seit Jahrzehnten bestehenden, unangefochten praktizierten Gesetzeszustandes zum Nachteil der Steuerbeamten besteht keine Veranlassung.

Meine Damen und Herren, ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den Stellungnahmen und Vorschlägen des Finanzausschusses in der Drucksache 23/1/71 folgen würden.

(C) **Präsident Koschnick:** Wird das Wort noch gewünscht? — Bitte, Herr Bundesminister Dr. Möller!

Dr. Möller, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ziel des Entwurfs einer neuen Abgabenordnung ist es, so weit wie möglich das **allgemeine Steuerrecht** und das **Steuerverfahrensrecht** wieder in einem Gesetz **zusammenzufassen**. Zwischen den Belangen der Allgemeinheit und denen der einzelnen Steuerzahler soll ein gerechter Ausgleich gefunden werden. Ich bin davon überzeugt, daß dieses Ziel in größtmöglichem Umfang erreicht worden ist, wie auch Herr Kollege Wertz in seinem Bericht bereits festgestellt hat.

Der vorgelegte Regierungsentwurf baut auf dem von einem unabhängigen Arbeitskreis Ende 1969 vorgelegten Entwurf einer neuen Abgabenordnung auf. Er ist während des Jahres 1970 in enger Zusammenarbeit mit den obersten Finanzbehörden der Länder erarbeitet worden. Ich begrüße diese außerordentlich fruchtbare **Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern** sehr und hoffe, daß sie sich in gleicher Weise bei den weiteren Steuerreformgesetzen bewähren wird. Ich bin sicher, daß auch Sie, meine sehr verehrten Damen und Herren, hierin ein begrüßenswertes Beispiel des kooperativen Föderalismus sehen, an dem auch für die Zukunft unbedingt festgehalten werden sollte.

Daß die **Ausschüsse** dem Plenum des Bundesrates eine größere Anzahl von **Änderungsvorschlägen** und **Prüfungsempfehlungen** vorlegen, ist meines Erachtens kein Zeichen dafür, daß etwa die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern doch nicht ganz so erfolgreich gewesen sei, wie ich dies soeben festgestellt habe. Bei einem derart umfangreichen Gesetz, wie es die neue Abgabenordnung ist, sind **Änderungsvorschläge** wahrhaftig nichts Außergewöhnliches. Gute Zusammenarbeit bei der Vorbereitung eines Gesetzes bedeutet nicht einfach den völligen Gleichklang der Meinungen. Im übrigen ergibt sich aus den jetzt vorliegenden Änderungsvorschlägen wieder einmal, daß kein Entwurf so gut ist, daß er nicht noch in einzelnen Punkten verbessert werden könnte.

An dieser Stelle möchte ich mich darauf beschränken, nur einige wenige Punkte anzusprechen, die mir besonders wichtig erscheinen.

Der Finanzausschuß hat einen Entschließungsentwurf vorgelegt, durch den der Deutsche Bundestag um Prüfung gebeten werden soll, ob und inwieweit noch im Interesse einer praktikablen Durchführung der Steuergesetze unter Wahrung der Rechtsstaatlichkeit **Vereinfachungen** möglich sind. Dem kann ich nur voll zustimmen.

Positiv werte ich auch den Entschließungsvorschlag des Innenausschusses und des Rechtsausschusses, der eine möglichst weitgehende **Übereinstimmung** zwischen dem **Verwaltungsverfahrensgesetz**, das dem Deutschen Bundestag bereits zur Beratung vorliegt, und der neuen **Abgabenordnung** erreichen möchte. Die Bundesregierung hat dieses Ziel bereits bei der Erarbeitung des Regierungsentwurfs ver-

(A) folgt. Sie hat dabei jedoch sorgfältig auf die notwendigen Erfordernisse der Praxis geachtet. Hieraus allein erklären sich noch vorhandene Unterschiede zwischen den beiden Gesetzentwürfen.

Keine Einigkeit besteht zwischen Bund und Ländern über die **Dauer der Festsetzungsverjährungsfrist** bei den **Besitz- und Verkehrsteuern**. Gegenwärtig beträgt diese Frist fünf Jahre. Die Bundesregierung schlägt eine dreijährige Frist vor, wobei sie sich bereit erklärt hat — das bitte ich bei Ihrer Stellungnahme zu beachten —, über das in Vorbereitung befindliche Einführungsgesetz zur neuen Abgabenordnung für eine mehrjährige Übergangszeit eine vierjährige Festsetzungsfrist einzuführen.

Wenn demgegenüber der Finanzausschuß dieses Hohen Hauses der Auffassung ist, daß eine Verkürzung der Festsetzungsfrist auf drei Jahre nicht verantwortet werden könne, und voller Sorge auf die angespannte Personal- und Arbeitslage der Verwaltung verweist, so habe auch ich hierfür volles Verständnis. Ich will aber versichern, daß sich die Bundesregierung ihre Entscheidung, bereits im Entwurf der neuen Abgabenordnung das Endziel der dreijährigen Festsetzungsfrist anzustreben, nicht leicht gemacht hat. Sie entschloß sich hierzu vor allem aus der Überlegung heraus, daß das außerordentlich wichtige Rechtsinstitut der Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung, das den Steuerfall bis zum Eintritt der Festsetzungsverjährung offenhält, im Interesse der Rechtssicherheit die vorgesehene Verkürzung der Festsetzungsfrist erfordert.

(B) Unsere Erwartung geht hierbei dahin, daß die geplante Übergangsregelung der Finanzverwaltung die notwendige Zeit geben wird, sich auf die endgültige Lösung dieses Problems einzurichten. Die Bundesregierung stellt dabei in Rechnung, daß es für die hinterzogenen Steuern weiterhin die zehnjährige Festsetzungsfrist geben wird und daß bei leichtfertiger Steuerverkürzung eine Festsetzungsfrist von fünf Jahren vorgesehen ist.

Ich bedauere außerordentlich, daß in diesem Punkt noch keine Einigung zwischen Bund und Ländern möglich geworden ist. Dem Deutschen Bundestag wird es nunmehr obliegen, darüber zu entscheiden, ob er dem Vorschlag der Regierung folgt oder ob er sich die mit großem Gewicht vorgetragenen Einwendungen des Bundesrates zu eigen macht.

Lassen Sie mich noch ein letztes Wort zur Frage der **Haftung der Steuerbeamten** für schuldhaft zu gering erhobene Steuern sagen. Bei Vorbereitung der neuen Abgabenordnung haben wir einen Rechtszustand vorgefunden, der die Steuerbeamten nur dann für ihre Dienstpflichtverletzungen haften läßt, wenn die Pflichtverletzung mit Strafe bedroht ist. Es handelt sich hier um eine vom allgemeinen Beamtenrecht abweichende Vorschrift, deren Weitergeltung zwar umstritten ist, die aber seit ihrer Einführung im Jahre 1930 bis heute unangefochten angewandt wird. Diese Vorschrift hat außerordentlich zur Verbesserung des naturgemäß ständigen Gefährdungen ausgesetzten Klimas zwischen Steuerzahler und Finanzamtsbeamten beigetragen. Die Bundesregierung ist

der Auffassung, daß die neue Abgabenordnung nicht zum Anlaß genommen werden sollte, durch Streichung dieser Vorschrift starke Unruhe in die Steuerbeamtenschaft und sicherlich auch in die Reihen der Steuerzahler zu tragen. Über das weitere Schicksal dieser Vorschrift sollte nicht vor einer **Dienstrechtsreform** entschieden werden.

Ich möchte Sie deshalb im Auftrage der Bundesregierung bitten, sich mit dem Finanzausschuß und gegen den Innenausschuß des Hohen Hauses für die Beibehaltung dieser wichtigen Vorschrift auszusprechen. Ich darf dabei ausdrücklich erklären, daß damit nach Meinung der Bundesregierung einer späteren Überprüfung dieser Vorschrift im Rahmen einer umfassenden Dienstrechtsreform in keiner Weise vorgegriffen werden soll.

Präsident Koschnick: Weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen vor die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 23/1/71 und ein Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 23/2/71.

Angesichts der Vielzahl der Ausschlußvorschläge unterstelle ich Ihr Einverständnis, daß ich die Abstimmung in besonderem Maße straffe. Zu diesem Zweck werde ich zunächst die möglicherweise streitigen Empfehlungen und Anträge einzeln zur Abstimmung stellen und anschließend en bloc über alle übrigen Vorschläge abstimmen lassen.

Dies vorausgeschickt, beginnen wir die Abstimmung mit der Ausschluß-Empfehlungsdrucksache, und zwar gleich mit (D)

Ziff. 4 a! — Angenommen!

Ziff. 4 b! — Hier widerspricht der Finanzausschuß. — Abgelehnt!

Ziff. 7! — Auf den Widerspruch des Finanzausschusses wird hingewiesen. — Abgelehnt!

Ziff. 9! — Auch hier widerspricht der Finanzausschuß. — Abgelehnt!

Wir kommen nunmehr zu dem Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 23/2/71. Wer stimmt diesem Antrag zu? — Das ist die Minderheit.

Wir fahren fort mit der Ausschluß-Empfehlungsdrucksache:

Ziff. 12! — Angenommen!

Ziff. 14! — Angenommen!

Ziff. 21! — Angenommen!

Ziff. 25! — Angenommen!

Ziff. 26! — Angenommen!

Ziff. 27! — Angenommen!

Ziff. 28! — Angenommen!

Wir kommen nunmehr zu Ziff. 29 a zusammen mit Ziff. 40 a. Bevor wir hierüber abstimmen, muß ich Sie bitten, in der Empfehlung unter Ziff. 29 a in der zweiten Zeile nach dem Wort „Finanzbehörde“ die Worte „der Körperschaft“ einzufügen. Wer

(A) Ziff. 29 a mit dieser Maßgabe zusammen mit Ziff. 40 a zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Ziff. 29 b zusammen mit Ziff. 40 b! Der Finanzausschuß widerspricht beiden Empfehlungen. — Angenommen!

Ziff. 31! — Angenommen!

Ziff. 34! — Auch hier widerspricht der Finanzausschuß. — Abgelehnt!

Ziff. 35 a! — Angenommen!

Ziff. 37! — Angenommen!

Ziff. 38! — Angenommen!

Ziff. 43 a! — Angenommen!

Ziff. 49! — Angenommen!

Ziff. 51 b! — Angenommen!

Ziff. 52! — Angenommen!

Ziff. 53! — Der Finanzausschuß widerspricht. — Abgelehnt!

Ich rufe nunmehr alle bisher nicht ausdrücklich genannten Ausschlußempfehlungen en bloc zur Abstimmung auf, es sei denn, es wird widersprochen. — Es wird nicht widersprochen. Wer den restlichen Empfehlungen zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Diese Empfehlungen sind angenommen.

Der Bundesrat hat demgemäß zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen, im übrigen werden gegen die Vorlage keine Einwendungen erhoben.**

(B)

Punkt 16 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Beseitigung von Abfallstoffen (**Abfallbeseitigungsgesetz**) (AbfG) (Drucksache 24/71).

Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Staatsminister Wolters das Wort.

Wolters (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Für den verhinderten Vorsitzenden des federführenden Innenausschusses darf ich Ihnen den Bericht zum Entwurf eines Abfallbeseitigungsgesetzes erstatten.

Von Bund und Ländern gleichermaßen wird seit einiger Zeit eine möglichst einheitliche **Regelung der Abfallbeseitigung** für notwendig gehalten und angestrebt. Sie soll helfen, eines der wichtigsten Probleme der Reinhaltung der Umwelt befriedigend zu lösen.

Ich möchte in diesem Zusammenhang in Ihre Erinnerung zurückrufen, daß die zuständigen Referenten der Länder vor kurzem einen **Musterentwurf eines Abfallbeseitigungsgesetzes** als Vorlage für eine **einheitliche Ländergesetzgebung** erarbeitet haben.

Die Bundesregierung hat nunmehr ihrerseits dem Bundesrat den Entwurf eines Abfallbeseitigungsgesetzes zur Stellungnahme zugeleitet. Dieser Entwurf der Bundesregierung enthält eine umfassende

Regelung der Müllbeseitigung. Insbesondere werden gesetzliche Pflichten zur **Schaffung von Abfallbeseitigungsanlagen** durch die Gemeinden und Gemeindeverbände und zur Aufstellung von Abfallbeseitigungsplänen durch die Länder geschaffen. Abfallstoffe sollen künftig nur noch in den dazu bestimmten Abfallbeseitigungsanlagen behandelt, gelagert und abgelagert werden. Schließlich enthält der Entwurf auch eine eingehende Regelung des **Verwaltungsverfahrens zur Schaffung und Überwachung der Abfallbeseitigungsanlagen.**

Im Mittelpunkt der Beratungen dieses Entwurfs im **Innenausschuß** stand die Frage, wem das Grundgesetz die **Gesetzgebungskompetenz** für dieses Sachgebiet zuweist. Die Bundesregierung ist sich selber im klaren darüber, daß sie keine ausdrückliche und umfassende Regelungskompetenz für die Abfallbeseitigung besitzt. Sie stützt daher den Entwurf auf eine Reihe von **Teilkompetenzen**. Diese Teilkompetenzen sind in § 1 des Entwurfs angesprochen. Die Bundesregierung meint, aus der Gesamtheit dieser **Anknüpfungspunkte** ergebe sich eine **Vollkompetenz** zur Regelung des Gesamtbereichs der Abfallbeseitigung.

Der Innenausschuß des Bundesrates hat die Tragfähigkeit dieser **verfassungsrechtlichen Grundlage** eingehend geprüft. Ebenso wie der Rechtsausschuß ist er zu dem Ergebnis gelangt, daß sie für eine Gesamtregelung nicht ausreicht. Es sei hier insbesondere auf die bekannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Nichtigkeit des Gesetzes über die Reinhaltung der Bundeswasserstraßen hingewiesen, in der dargelegt worden ist, daß ein Mosaik von Einzelzuständigkeiten selbst in ihrer Zusammenfassung nicht ohne weiteres zu einer Vollkompetenz führen kann. Ohne verfassungsrechtliche Bedenken wäre dagegen eine Bundesregelung, die sich auf solche Abfallarten beschränkt, deren Beseitigung zum Schutz der in § 1 genannten Rechtsgüter erforderlich ist. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten schlägt daher eine Änderung des § 2 dahin gehend vor, daß das Gesetz nicht auf schlechthin alle Abfallarten, sondern nur auf solche Anwendung findet, von denen eine bundesgesetzlich zu regelnde Gefahr ausgeht. Diese Änderung würde allerdings zur Folge haben, daß es künftig ein **Bundesgesetz** über die Beseitigung bestimmter Abfälle und daneben **Ländergesetze** über die Beseitigung bestimmter anderer Abfälle geben würde.

Um diese unerfreuliche Entwicklung zu vermeiden, schlägt der Ausschuß eine **EntschlieÙung** vor, in der betont wird, daß der Bundesrat eine einheitliche und umfassende Regelung der Abfallbeseitigung für wünschenswert hält, daß diese Regelung aber erst nach einer Übertragung der Gesetzgebungskompetenz auf den Bund möglich ist. Wegen der Eilbedürftigkeit einer gesetzlichen Regelung sollte in dieser EntschlieÙung ferner angekündigt werden, daß die Länder ihrerseits unverzüglich Vollregelungen auf der Grundlage des von ihnen erarbeiteten Musterentwurfs treffen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Vollregelung durch den Bund nicht alsbald vorliegen.

(C)

(D)

(A) Schließlich sollte dem Bund in der Empfehlung nahegelegt werden, unabhängig vom Abfallbeseitigungsgesetz alsbald Regelungen über das Verbot oder die Beschränkung der **Einfuhr von Abfallstoffen** aus dem Ausland sowie über die Produktion von Gütern zu treffen, die bei der späteren Abfallbeseitigung besondere Probleme in technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht aufwerfen. Der Ausschuß denkt dabei an Regelungen über das Verpackungswesen, über Einwegflaschen oder über die Produktion von Kunststoffen, deren spätere Beseitigung schwierige Probleme entstehen läßt. Auf diesen Gebieten hat der Bund unstreitig die Gesetzgebungskompetenz. Er könnte sofort einen überaus wertvollen Beitrag zur Reinhaltung der Umwelt leisten, ohne die technologische Entwicklung zu behindern.

Von den übrigen Änderungen des Entwurfs, die der Ausschuß für notwendig hält, möchte ich hier nur die wichtigsten vortragen.

Zu § 4 schlägt der Ausschuß eine Ergänzung vor. Es soll festgelegt werden, daß die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen tierischer Herkunft nur in **Tierkörperbeseitigungsanstalten** zugelassen ist, wobei es den Ländern vorbehalten bleiben sollte, zu bestimmen, welche Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse hiervon im einzelnen erfaßt werden.

(B) § 12, der die Aufbringung von Abwasser und ähnlicher Stoffe auf **landwirtschaftlich genutzte Böden** regelt, sollte nach Auffassung des Ausschusses auf Abwässer, Klärschlamm, Fäkalien und ähnliche Stoffe beschränkt werden. Dagegen sollte die Aufbringung von Jauche, Gülle und Stallmist nur dann von den Regelungen des Gesetzes erfaßt werden, wenn das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird.

Bei den übrigen zahlreichen Änderungsvorschlägen handelt es sich im wesentlichen um Klarstellungen und sonstige notwendige Änderungen. Ich kann mich insoweit mit einer Verweisung auf die Drucksache 24/1/71 begnügen.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten bittet den Bundesrat, seinem Vorschlag zu folgen, und empfiehlt, im übrigen keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Präsident Koschnick: Ich danke dem Kollegen Wolters.

Das Wort hat nun Herr Kollege Osswald zur Begründung des hessischen Antrags, anschließend Herr Kollege Seifriz für Baden-Württemberg.

Osswald (Hessen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Verfassungsgeber wußten sicher noch nicht, wie sie damals die Frage regeln sollten, ob der Bund oder die Länder im einzelnen den Müll beseitigen sollten, der einmal im Verlauf einer wirtschaftlichen Entwicklung anfallen wird. Es ist sicher auch ein seltener Beratungsgegenstand, daß ein Land wie Hessen hier anregt, ein Gesetzgebungsverfahren mit dem Ziele fortzuführen, dem **Bund** in dieser Frage eine **vermehrte Gesetzgebungs-**

zuständigkeit zu übertragen. Sie wissen, daß wir in den bisherigen Diskussionen immer die verfassungsmäßige Ordnung dieses föderativen Staates verteidigt haben. Grundsätzlich bleibt das auch unsere Position. Wir möchten heute in dieser Frage jedoch fordern, daß wegen des Anspruchs unserer Bürger auf eine müllfreie Umwelt dem Bundesgesetzgeber das Recht zugestanden wird, den Gesamtbereich der Abfallbeseitigung einheitlich und vollständig zu ordnen. (C)

Die Bundesregierung hat mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ein **pragmatisches Minimalprogramm** vorgelegt. Er sucht bei der Regelung der Abfallbeseitigung die beschränkten verfassungsrechtlichen Kompetenzen zu vereinbaren mit dem Recht der Menschen, daß der Staat ihre Umwelt, ihre Lebensgrundlage und das Regenerationsvermögen des Naturhaushalts vor der wachsenden Unratlawine schützt. Das ist rechtlich ein schwieriges Unterfangen.

Im Katalog der Gesetzgebungskompetenzen hat das Grundgesetz dem Bund nicht die Abfallbeseitigung, sondern nur den Schutz einzelner, biologisch wertvoller Rechtsgüter anvertraut. Deshalb zielt der Gesetzentwurf nicht primär auf die effektive Regelung der Müllbeseitigung ab. Er sieht nur vor, daß die Gesundheit von Menschen und Tieren und einzelne im Grundgesetz genannte biologische Lebensgrundlagen nicht durch die Beseitigung des Abfalls versehrt werden dürfen. Die Teilkompetenzen aus Art. 74 und 75 GG sucht der Gesetzentwurf nach Art eines Mosaiks als Grundlage für eine Regelung der Abfallbeseitigung zusammenzufügen. (D)

Die von der Verfassung erzwungene Gesetzgebungstechnik hat, wie wir von dem Herrn Berichterstatter gehört haben, in den Ausschüssen des Bundesrates zu rechtlichen und fachlichen Einwänden geführt, die wir nicht uneingeschränkt als verfassungsrechtlich zwingend und sachlich sinnvoll betrachten. Der Herr Berichterstatter hat auch soeben dargelegt, daß der Gesetzentwurf eine Vielzahl von Abfallstoffen wie Hausmüll, Sperrmüll, Bauschutt, Altreifen, Hohlglas und andere Materialien nicht erfassen kann. Selbst wenn man von verfassungsrechtlichen Zweifeln absieht, reichen die in § 1 des Gesetzentwurfs genannten Grundsätze nicht aus, um eine den praktischen Bedürfnissen und den Geboten des Umweltschutzes genügende Beseitigung aller Abfallstoffe zu gewährleisten.

Bei der Abfallbeseitigung sind vielfältige **Probleme der öffentlichen Sicherheit und Ordnung** zu beachten. Vor allem gilt es, die bauliche und sicherheitspolizeiliche Beschaffenheit von Abfallbeseitigungsanlagen, Fragen der Standsicherheit und des Feuerschutzes zu regeln. Es müssen Vorschriften über die Abfallbeseitigungstechnik, über die komplizierten Verfahren der Verbrennung und Kompostierung geschaffen werden. Für alle diese wichtigen Teilaspekte der Abfallbeseitigung fehlt dem Bund bisher die Gesetzgebungszuständigkeit. Das hat zur Folge, daß neben dem vorgesehenen Abfallbeseitigungsgesetz des Bundes weitere Landesgesetze ergehen müßten. Das einheitliche Sachgebiet

(A) der Abfallbeseitigung wäre dann in Bruchstücken im Bundesgesetz und in Ländergesetzen enthalten. Dabei würden sich Bundes- und Landesrecht nicht, wie bei der Rahmengesetzgebung, zu einem einheitlichen Ganzen zusammenfügen, sondern wären jeweils selbständige und lückenhafte Regelungen von Teilen des Sachgebiets der Abfallbeseitigung. Diese Rechtszersplitterung würde nach Auffassung des Landes Hessen zu untragbaren Erschwernissen für den Bürger und die Verwaltung führen.

Aus diesem Grund tritt die Hessische Landesregierung dafür ein, dem Bund durch eine **Grundgesetzänderung die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die gesamte Abfallbeseitigung** zu übertragen. Erst dann kann ein bundeseinheitliches und sachlich lückenloses Gesetz über die Beseitigung des gesamten umweltschädlichen Abfalls geschaffen werden. Mit diesem Ziel sollte nach unserer Auffassung dem Gesetzgebungsverfahren Fortgang gegeben werden.

Eine Entschließung mit diesem positiven Aspekt scheint mir politisch sinnvoller zu sein als ein Beschluß, mit dem die Bundesregierung aufgefordert würde, den vorliegenden Entwurf nicht weiterzuverfolgen. Ein solcher Beschluß könnte in der öffentlichen Meinung nur so verstanden werden, daß der Bundesrat in einem wesentlichen Bereich des Umweltschutzes den ersten Ansatz eines gesetzlichen Schutzprogramms blockiert, ohne eine eigene bundespolitische Alternative zu bieten.

(B) Die politische Eigenständigkeit der Länder hängt nicht von der Bewahrung eines Kompetenzbereichs ab, der sinnvoll nur durch Bundesgesetz geordnet werden kann. Bundeseinheitliche Normen sind hier nach unserer Auffassung schon deshalb notwendig, weil erstens die natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen nach gleichen Maßstäben geschützt, zweitens die Wettbewerbsbedingungen der abfallintensiven Wirtschaft ohne regionale Verzerrungen gestaltet und drittens durch eine wirksame nationale Gesetzgebung die richtigen Maßstäbe für eine Rechtsangleichung der europäischen Staaten gesetzt werden müssen.

Wenn wir in der Öffentlichkeit den Eindruck bestehen lassen, daß die jetzige Kompetenzordnung die Leistungsfähigkeit unseres Staates in Belangen des Umweltschutzes mindert, werden emotionale Gegenkräfte mobilisiert, die für den Bestand der föderalistischen Ordnung sicherlich gefährlicher sein können als Reformen eines Zuständigkeitskatalogs. Wenn ich diese für jeden Föderalisten schmerzliche Einsicht betone, so muß freilich hinzugefügt werden, daß eine Bundeskompetenz und ein Bundesgesetz nur eine erste Grundlage für die Abfallbeseitigung bilden, aber noch keine müllreine Umwelt bewirken können. Entsprechendes gilt für die Bereiche des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Wasserhaushalts.

In der Öffentlichkeit scheint dagegen der von einem namhaften Fachmann propagierte Wunderglaube zu bestehen, daß die Probleme des Umweltschutzes schon durch bundesgesetzliche Regelung der Materien gelöst werden könnten. Das

(C) Wesentliche scheint mir aber der Vollzug der Gesetze zu sein. Bei der **Ausführung der Gesetze** bleibt die sachliche **Aufgabenstellung der Länder und der Gemeinden** erhalten. Allerdings enthält das Grundgesetz auch die Verpflichtung, die notwendige Finanzausstattung zu gewähren. Ich sehe darin eine sehr wichtige Frage. Ich möchte hier die Auffassung unseres Landes zu erkennen geben und feststellen, daß wir uns dagegen wehren werden, aus dieser Aufgabe eine Gemeinschaftsaufgabe zu machen und den Katalog der Gemeinschaftsaufgaben generell weiter über das seitherige Maß hinaus auszudehnen, und zwar auf Grund der bisherigen sehr kurzen Erfahrungen, die mit diesem Instrument gemacht worden sind. Die **finanzielle Seite** wird hier sehr wesentlich sein, und es wird sich zeigen müssen, ob der Bundesgesetzgeber in Abstimmung mit den Ländern bei der Übertragung der Zuständigkeit für diese Aufgaben dafür sorgt, daß die nötigen Gelder bereitgestellt werden. Wenn er das nicht könnte oder nicht wollte, müßte er nach meiner Auffassung die Durchführung einer solchen Aufgabe selber übernehmen. Dies ist ein Problem, auf das ich im Hinblick auf die Milliarden verzehrenden Investitionen im Bereich des Umweltschutzes und anderer Sozialinvestitionen hinweisen muß, insbesondere wenn es darum geht — das hat in der Diskussion vorhin auch eine gewisse Rolle gespielt —, daß der Anteil der Länder an den Steuern unter Beachtung all dieser Dinge in einer angemessenen Höhe festgesetzt wird bzw. unter Umständen auch erhöht werden muß. Eine vollständige Finanzierung sämtlicher im Interesse des Umweltschutzes notwendigen Investitionen durch die öffentliche Hand ist ohnehin unmöglich. Sie wäre nach unserer Auffassung auch nicht sozialadäquat. (D)

Gerade eine wirksame Regelung der Abfallbeseitigung und ihrer Kostendeckung muß dem Grundsatz folgen, daß die Müllflut an der Quelle eingedämpt, die industrielle Produktion von Abfallstoffen möglichst eingeschränkt und die **Hersteller von Abfallprodukten** zu den **Beseitigungskosten** herangezogen werden. Der Gesetzgeber kann sich nicht damit begnügen, die Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Beseitigung des gesamten anfallenden Mülls zu verpflichten und die Gebühren den zufälligen Endbesitzern des Produkts zu überlassen. Bei dieser Konzeption würden die gewerblichen und industriellen Produzenten von Abfallstoffen ausgespart, obwohl offenkundig ist, daß erstens schon bei der Rohstoffgewinnung und bei der industriellen Verarbeitung Berge von Abfallprodukten anfallen und zweitens allein im Produktionsvorgang bestimmt wird, welchen Aufwand ein Produkt nach dem Verlust seines Gebrauchswertes bei der späteren Müllbeseitigung verursacht.

Unser Antrag zielt daher darauf ab, die **Produktion des industriellen Abfalls** möglichst zu **verringern**. Hierfür steht dem Gesetzgeber eine Kombination von Maßnahmen zur Verfügung, die der Herr Berichterstatter hier schon vorgetragen und auch im einzelnen aufgeführt hat. Wir sollten den Grundsatz bekräftigen, daß der Gesetzgeber vorrangig die vermeidbare Abfallproduktion verhüten sollte,

(A) statt sich nur der Beseitigung entstehenden Unrats zu widmen. Für solche wirtschaftsordnenden Maßnahmen ist nach dem Grundgesetz und der wirtschaftlichen Vernunft allein der Bund zuständig. Wirtschaftliche Wettbewerbsverzerrungen müssen nicht nur im Bundesgebiet, sondern auch auf internationaler Ebene vermieden werden. Voraussetzung für wirksame internationale Vereinbarungen ist jedoch ein hoher nationaler Standard des Umweltschutzes.

Wir fühlen uns zu unserem Antrag nicht nur wegen ähnlicher Vorschläge des Deutschen Städtetages, sondern auch auf Grund von Ausführungen in der Debatte des Deutschen Bundestages über den Umweltschutz am 16. Dezember verpflichtet. Hier kam erstens zum Ausdruck, eine Neuorientierung der gesellschaftspolitischen Wertvorstellungen und des Konsumverhaltens als notwendig anzuerkennen, zweitens die wirtschaftliche Produktion nicht grenzenlos auf Kosten der natürlichen Lebensgrundlagen zu steigern und drittens bei umweltschützenden Maßnahmen primär am Verursachungsprinzip anzuknüpfen. Mit dieser Auffassung stimme ich insgesamt gesehen überein. Eine undisziplinierte Technologie läßt zumindest in den Ballungsräumen schon die Möglichkeit erkennen — jedenfalls sprechen dafür Anzeichen —, daß die Grenzen der menschlichen Anpassungsfähigkeit an die gesundheitswidrigen Umweltbedingungen erreicht sind.

(B) Die Rückführung des Abfalls in den Natur- und Wirtschaftskreislauf beginnt aber bei der Produktionsplanung. Es unterliegt daher weitgehend der Disposition der produzierenden Wirtschaft, in welchem Maße künftig die Berge des Zivilisationsmülls abgetragen werden können. Der Staat sollte in seinen Umweltschutzgesetzen durch Anreize, vielleicht auch durch Druck für die Entwicklung und Herstellung „umweltfreundlicher“ Erzeugnisse sorgen und dafür die entsprechenden Möglichkeiten schaffen. Die deutschen Bundesländer werden sicherlich nicht warten können, bis eine umfassende Gesetzgebung des Bundesgesetzgebers nach Änderung der Verfassung auf dem Tisch liegt. Das bedeutet, daß die Länderverwaltungen auf der Grundlage des erarbeiteten Musterentwurfs handeln werden und handeln müssen. Auch das Land Hessen wird handeln und Lösungen in Gang setzen, die wir allerdings als Zwischenlösungen sehen, bis uns eine bundeseinheitliche Regelung in den Stand setzt, dieses Problem ganzheitlich für die Bundesrepublik nach einheitlichen Normen und einheitlichen Grundsätzen durch den Bundesgesetzgeber zu regeln.

Diesem gemeinsamen Ziel dient unser **Entschließungsantrag**, der bewirken soll, erstens unverzüglich eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das gesamte Gebiet der Abfallbeseitigung zu schaffen, zweitens alsbald eine vollständige bundesgesetzliche Regelung zu verabschieden und drittens als Zwischenlösung Landesgesetze zu schaffen, um für eine Übergangszeit den schlimmsten Mißständen begegnen zu können.

Ich darf Sie bitten, diesem Entschließungsantrag zuzustimmen, der nach meiner Auffassung sicher-

stellt, daß der Bundesgesetzgeber im Zusammenwirken mit den Ländern umfassend wirksam werden kann. (C)

Präsident Koschnick: Das Wort hat nun Herr Kollege Seifriz.

Dr. Seifriz (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zu dem **Antrag des Landes Baden-Württemberg** auf Drucksache 24/3/71 darf ich kurz folgende Begründung geben.

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg hält es für dringend geboten, daß bald eine umfassende und sachlich vollständige gesetzliche Regelung der Abfallbeseitigung geschaffen wird. Sie ist der Auffassung, daß der vorliegende Entwurf eines Abfallbeseitigungsgesetzes die Anforderungen, die an ein solches Gesetz gestellt werden müssen, nicht erfüllen kann. Der Entwurf bringt keine umfassende und damit praktikable Regelung der Abfallbeseitigung. Der **Bundesgesetzgeber** ist auf Grund des geltenden Verfassungsrechts gehalten, seine Regelungen auf den **Schutz bestimmter Rechtsgüter** zu beschränken. Deshalb kann vom Bundesgesetz eine Vielzahl von Abfallstoffen, wie Sperrmüll, Altreifen, Hohlglas und Verpackungsmaterial, nicht rechtlich zweifelsfrei erfaßt werden. Auch die bauliche und die sicherheitspolizeiliche Beschaffenheit von Müllbeseitigungsanlagen sowie die Abfallbeseitigungstechnik kann der Bund gesetzlich nicht regeln.

Wenn der vorliegende Entwurf Gesetz würde, müßten daher zusätzlich noch **Landesgesetze** erlassen werden, so daß innerhalb des zusammenhängenden Sachbereichs der Abfallbeseitigung eine Rechtszersplitterung eintreten würde, die zu untragbaren Verwaltungerschwernissen führen müßte. Eine solche Regelung erscheint nicht sinnvoll. (D)

Die **Länder** haben einen **Musterentwurf** für ein **Abfallbeseitigungsgesetz** ausgearbeitet, auf Grund dessen sie alsbald die sachlich erforderlichen, umfassenden und praktikablen Regelungen erlassen werden. Angesichts dieser Sachlage besteht für die vom Bund vorgesehene Teilregelung kein Bedürfnis.

In der von Baden-Württemberg beantragten **Entschließung** soll auf diese Sachlage hingewiesen und die Bundesregierung gebeten werden, angesichts der gegebenen Verfassungslage eine Regelung der Abfallbeseitigung auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfs nicht weiterzuverfolgen. Dieser unser Antrag will zwischen denjenigen Ländern, die den Gesetzentwurf der Bundesregierung in den Ausschüssen des Bundesrates abgelehnt haben, und denjenigen Ländern vermitteln, die für eine Änderung des Grundgesetzes eintreten, durch die dem Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Abfallbeseitigung verschafft werden soll.

Die Landesregierung Baden-Württemberg hält es aus verfassungspolitischen Gründen nicht für angezeigt, das Grundgesetz erneut zu ändern auf einem Gebiet, das die Länder nach dem geltenden Verfas-

- (A) sungsrecht umfassend und entsprechend den Bedürfnissen der Praxis regeln können.

Im übrigen ist die Landesregierung mit dem Innenausschuß des Bundesrates und insoweit in sachlicher Übereinstimmung auch mit dem Antrag des Landes Hessen der Auffassung, daß der Bund auf denjenigen Gebieten, für die ihm auch nach Auffassung der großen Mehrheit des Bundesrates die Gesetzgebungskompetenz unstreitig zusteht, die er aber im Entwurf nicht berücksichtigt hat, die sachlich notwendigen Regelungen sehr bald treffen sollte. Hierzu gehören insbesondere das Verbot oder die Beschränkung der Einfuhr von Abfallstoffen aus dem Ausland sowie die **Regelung der Produktion und Einfuhr** von Gütern, die, wie z. B. Verpackungen, Einwegflaschen und Kunststoffe, bei der späteren Abfallbeseitigung besondere technische oder wirtschaftliche Probleme aufwerfen.

Namens der Regierung des Landes Baden-Württemberg darf ich Sie bitten, dem Antrag auf Drucksache 24/3/71 zuzustimmen.

Präsident Koschnick: Nun darf ich Herrn Bundesminister Genscher das Wort erteilen. Bitte, Herr Bundesminister!

- Genscher, Bundesminister des Innern:** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nach den überzeugenden Ausführungen, die hier von allen Sprechern zur Notwendigkeit einer Regelung des Rechts der Abfallbeseitigung gemacht worden sind, kann ich mir eine Begründung von der Sache her ersparen. Ich glaube, auch in der Öffentlichkeit ist erkannt worden, welche Bedeutung die Materie hat, die wir heute hier behandeln. Daß es einer den Erfordernissen der Gegenwart und der nächsten Zukunft genügenden gesetzlichen Regelung der Abfallbeseitigung bedarf, ist also nicht Gegenstand der Meinungsverschiedenheiten, die hier ihren Ausdruck finden, sondern es kann allein um die Frage gehen, wer ein solches Gesetz erlassen soll: der **Gesetzgeber des Bundes** oder die **Gesetzgeber der einzelnen Länder**.

Bevor ich auf die damit verbundenen und hier mit Recht angeschnittenen Verfassungsfragen eingehe, darf ich einen Blick auf die **derzeitige Rechtslage** werfen. Es ist nicht so, daß wir keine Rechtsnormen für die Abfallbeseitigung hätten. Es gibt solche sowohl in den Gesetzen des Bundes wie in denen der Länder. Was aber den Bund angeht, so ist das Bundesrecht für die Abfallbeseitigung, wie wir es vorfinden, nur unzulänglich, zersplittert und auch teilweise überholt.

Wenn man sich die Meinung zu eigen machte, daß die Landesgesetzgeber die Frage der Abfallbeseitigung regeln sollten, würde gleichwohl die Pflicht des Bundesgesetzgebers bleiben, in diesen Bereichen tätig zu werden, womit sich schon zeigt, daß das Recht der Abfallbeseitigung auch wiederum auf zwei Ebenen geregelt werden könnte. Es kann also nur um die Frage gehen, wieweit der Bund von sich aus eine solche Regelung in Angriff nehmen soll und kann.

Die **Durchführung des Gesetzes**, wie wir es vorgelegt haben, im einzelnen, vor allem aber die Aufstellung der überörtlichen Abfallbeseitigungspläne, denen in Zukunft ganz erhebliche Bedeutung zukommen wird, bleibt auch nach diesem Entwurf **Aufgabe der Landesbehörden**.

Der Entwurf geht im übrigen auf einen vom ehemaligen Bundesminister für Gesundheitswesen erstellten Entwurf und auf einen darauf aufbauenden Musterentwurf der Länderarbeitsgemeinschaft Abfallbeseitigung zurück und verdankt diesen Vorarbeiten manche wertvolle Idee.

Die Bundesregierung ist der Überzeugung, daß die dringenden Aufgaben einer für den Menschen und seine Umwelt möglichst unschädlichen Abfallbeseitigung nur dann mit Aussicht auf Erfolg bewältigt werden können, wenn die wichtigsten Rechtsnormen dieser Materie im ganzen Bundesgebiet einheitlich gelten. Bundeseinheitlich sollten aber auch das Verfahren bei Errichtung, Änderung oder Stilllegung von **Abfallbeseitigungsanlagen** und nicht zuletzt die Straf- und Bußgeldvorschriften sein, ohne die wir wilde Müllkippen und ähnliche Auswüchse nicht werden verhindern können.

Die bisherigen Erfahrungen jedenfalls haben gezeigt, daß selbst gemeinsam erarbeitete Musterentwürfe der Länder nicht verhindern können, daß schließlich verkündete Landesgesetze in wesentlichen Bestimmungen voneinander abweichen.

Wir müssen uns auch dem Phänomen stellen, daß gerade die gefährlichsten und giftigsten Abfälle relativ leicht transportierbar sind und dazu neigen, den Weg des geringsten Widerstandes, der geringsten Anforderung zu gehen. Ein erst jüngst in Hamburg entdeckter Fall zeigt, daß schon jetzt die international unterschiedlichen Anforderungen an eine gefahrlose Abfallbeseitigung ausgenützt, um nicht zu sagen, mißbraucht werden, um giftige Stoffe von einem Land in das andere zu bringen. Dieser Entwicklung wird mit anderen Mitteln, etwa durch Importbeschränkungen oder internationale Verträge, entgegengewirkt werden müssen. Wir sehen aber daran, welche Folgen ein Gefälle rechtlicher oder administrativer Anforderungen innerhalb des Bundes haben würde.

Mit Recht ist dargestellt worden, daß die Problematik des Entwurfs im verfassungsrechtlichen Bereich liegt. Da das Grundgesetz die **Gesetzgebungskompetenz** für die **Abfallbeseitigung** als solche nicht regelt, dem Bundesgesetzgeber aber eine ganze Reihe von Kompetenzen gibt, die auch Regelungen über die Abfallbeseitigung ermöglichen, hat die Bundesregierung diesen Entwurf auf eine Anzahl von Einzelermächtigungen gestützt, wie dies nach Rechtsprechung und Staatspraxis zulässig und üblich ist. Hinzu kommen die Zuständigkeiten für den Wasserhaushalt, den Naturschutz und die Landschaftspflege, die nach Auffassung der Bundesregierung in konkurrierende Kompetenzen umgewandelt werden sollen.

Die Bundesregierung ist nun aus zwei Gründen der Auffassung, daß diese Kompetenzen den **Bund**

(A) ermächtigen, eine **umfassende Regelung der Abfallbeseitigung**, wie im vorliegenden Entwurf vorgesehen, zu treffen.

Erstens gibt es kaum Abfallstoffe, deren ordnungsgemäße Beseitigung nicht auf Grund einer dieser Bundeskompetenzen geregelt werden kann.

Zweitens ist der Begriff „Abfallstoffe“ für die Verwaltungspraxis unteilbar, so daß die Kompetenzen zur Regelung der Beseitigung des größten Teils der Abfallstoffe zwangsläufig auch diejenigen Abfälle mit umfassen muß, die für sich allein möglicherweise nicht unter eine Bundeskompetenz fallen würden.

Mit anderen Worten: Der Versuch, den Abfallbegriff des Entwurfs auf die Abfälle zu begrenzen, deren Beseitigung der Bund regeln darf, ist — das wissen wir wohl alle in diesem Raum — kein für die Verwaltung praktikabler Weg. Ich würde eigentlich die Warnung aussprechen wollen, zu einer **Unterscheidung** zwischen „Bundesmüll“ und „Landesmüll“ zu kommen.

Aus diesem Grunde habe ich nicht ungern gehört, was von Landesseite zur Frage einer möglichen Kompetenzausweitung gesagt worden ist. Es ist verständlich, daß die Bundesregierung die Frage der **Ausweitung von Gesetzgebungskompetenzen** mit einiger Zurückhaltung betrachten muß. Das gilt insonderheit auch für den Minister, der in seinem Ressort für die Verfassungspolitik der Regierung zuständig ist. Wenn aber der Bundesrat zu dem Ergebnis kommt, daß die von uns allen gewünschte umfassende Abfallbeseitigung auf Grund der geltenden Rechtsgrundlage nicht möglich ist, so kann es nicht Aufgabe der Bundesregierung sein, zu verhindern, sondern dann kann es nur ihre Aufgabe sein, zu fördern, daß dann jene aus der Sache notwendige Kompetenz geschaffen wird, die uns alle in die Lage versetzt, das zu regeln, was im Interesse der Menschen in unserem Lande geregelt werden muß.

Die Bundesregierung ist sich dabei sehr wohl bewußt — und sie nimmt die hier gegebenen Anregungen dankbar auf —, daß es sich nicht allein um die Materien handeln kann, die im vorliegenden Abfallbeseitigungsgesetz geregelt worden sind. Ebenso notwendig ist es, die Erforschung und Entwicklung rationeller Methoden zur schadlosen Beseitigung von Abfällen und Zurückgewinnung der in ihnen enthaltenen, oft wertvollen Rohstoffe zu fördern. Die Bundesregierung wird hierzu durch ihre **Forschungsprogramme** in diesem Bereich beitragen.

Für ebenso dringlich halten wir es, Maßnahmen zur Verringerung der Abfälle und zur Verhütung der Produktion gewisser besonders schädlicher oder schwer zu beseitigender Abfälle zu ergreifen. Hierfür wird die Bundesregierung in Ausnutzung der ihr zustehenden Kompetenz schon in Kürze geeignete Maßnahmen vorschlagen.

Ich darf schließlich aber auch auf die Notwendigkeit der **Aufklärung von Verbrauchern und Erzeugern** über die Auswirkungen der Müll-Lawine auf die Umwelt und auf die Volkswirtschaft hinweisen.

(C) Auch hierfür hat die Bundesregierung geeignete Maßnahmen vorbereitet, die in nächster Zeit verwirklicht werden sollen.

Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn der Bundesrat auch durch sein Votum zum Ausdruck brächte, daß er dieser Gesetzgebung im Interesse einer wirksamen Abfallbeseitigung Fortgang zu geben wünscht.

Präsident Koschnick: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Es liegen vor die Drucksache 24/1/71 mit den Empfehlungen der Ausschüsse, die Drucksache 24/2/71 mit dem Antrag des Landes Hessen, die Drucksache 24/3/71 mit dem Antrag des Landes Baden-Württemberg und die Drucksache 24/4/71 mit einem Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg.

Wir haben zuerst über die Empfehlung des Rechtsausschusses unter I der Drucksache 24/1/71 abzustimmen, sodann eventuell über die Empfehlung des Innenausschusses unter II Ziff. 2 b. Wenn den beiden Empfehlungen nicht gefolgt wird, wird über den Antrag Hessen und sodann über den Antrag Baden-Württemberg abgestimmt, je nachdem, wie sich die Mehrheiten ergeben.

Wer der Empfehlung des Rechtsausschusses unter I der Drucksache 24/1/71 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Abgelehnt!

Damit ist auch die Empfehlung des Innenausschusses abgelehnt.

(D) Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag des Landes Hessen auf Drucksache 24/2/71. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Angenommen!

Damit ist der Antrag des Landes Baden-Württemberg gegenstandslos.

Jetzt kommen wir zu den Einzelempfehlungen in der Drucksache 24/1/71 und zum Antrag Hamburg.

Die unter II der Drucksache 24/1/71 unter Ziff. 1 a und 1 b aufgeführten Ausschlußempfehlungen schließen sich aus. Wir stimmen zuerst über die Empfehlung unter Ziff. 1 a ab. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Abgelehnt!

Ziff. 1 b! — Angenommen!

Ziff. 1 c schließt Ziff. 1 d und Ziff. 1 e aus. Ich lasse über Ziff. 1 c abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Angenommen!

Damit erübrigt sich eine Abstimmung über Ziff. 1 d und 1 e.

Nunmehr rufe ich den Antrag Hamburgs auf Drucksache 24/3/71 Ziff. 1 auf. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Angenommen! Damit erübrigt sich die Abstimmung über Ziff. 1 i in Drucksache 24/1/71.

Nunmehr rufe ich die Empfehlung unter II Ziff. 1 k der Drucksache 24/1/71 auf. — Angenommen!

Ziff. 2 a! — Angenommen!

Ziff. 2 b ist erledigt.

Ziff. 2 c! — Angenommen!

(A) Ziff. 3 a und Ziff. 3 b schließen sich aus. Ich lasse zuerst über Ziff. 3 a abstimmen. — Angenommen!

Damit erübrigt sich eine Abstimmung über Ziff. 3 b.

Ich rufe nun den Antrag Hamburgs auf Drucksache 24/4/71 Ziff. 2 auf. — Angenommen!

Ziff. 3 dieses Antrages! — Angenommen!

Ziff. 4 dieses Antrages! — Angenommen!

Nun komme ich wieder zurück zur Drucksache 24/1/71, und zwar zur Ziff. 3 c unter II auf Seite 7. — Angenommen!

Ziff. 3 d! — Angenommen!

Ziff. 4 a ohne Klammerzusatz! — Angenommen!

Nunmehr über den Klammerzusatz! — Angenommen!

Ziff. 4 b! — Angenommen!

Ziff. 4 c und Ziff. 4 d schließen sich aus. Ich lasse zuerst über die Empfehlung unter Ziff. 4 c abstimmen. — Angenommen!

Damit erübrigt sich die Abstimmung über Ziff. 4 d.

Ziff. 4 e und Ziff. 4 f schließen sich aus. Ich lasse zuerst über Ziff. 4 e abstimmen. — Angenommen!

Damit erübrigt sich die Abstimmung über Ziff. 4 f.

Ziff. 5 a! — Angenommen!

Ziff. 5 b und Ziff. 8 d wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam! — Angenommen!

(B) Ziff. 6, Ziff. 7 a und Ziff. 7 b! — Angenommen!

Ziff. 8 a und Ziff. 9 a wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam! — Angenommen!

Ziff. 8 b und Ziff. 8 c! — Angenommen!

Ziff. 8 d ist erledigt, ebenso Ziff. 9 a.

Ziff. 9 b und Ziff. 10! — Angenommen!

Ziff. 11 a! Ich mache darauf aufmerksam, daß dieser Empfehlung der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit widerspricht. — Angenommen!

Ziff. 11 b! — Angenommen!

Ziff. 12! — Angenommen!

Antrag Hamburgs auf Drucksache 24/4/71 Ziff. 5! Bei Mehrheit erübrigt sich die Abstimmung über Ziff. 13 a unter II der Drucksache 24/1/71. — Angenommen!

Ziff. 6 des Antrags Hamburg auf Drucksache 24/4/71! — Angenommen!

Ziff. 13 b auf Drucksache 24/1/71 unter II auf Seite 16! — Angenommen!

Ziff. 14 a, Ziff. 14 b, Ziff. 15 und Ziff. 16! — Angenommen!

Man macht mich darauf aufmerksam, daß ich vergessen habe, über die Empfehlungen unter Ziff. 1 f bis h unter II der Drucksache 24/1/71 abstimmen zu lassen. Haben Sie etwas gegen diese Empfehlungen? — Nein. Dann sind auch diese Empfehlungen angenommen.

Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, nach Maßgabe der soeben gefaßten Beschlüsse **Stellung zu nehmen**. (C)

Punkt 20 der Tagesordnung:

Entwurf eines **Dreizehnten Strafrechtsänderungsgesetzes** (Drucksache 50/71).

Bitte, Herr Staatsminister Dr. Held!

Dr. Held (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Im Dezember vorigen Jahres haben sich innerhalb kürzester Zeit zwei Fälle von **erpresserischem Kindesraub** ereignet. Beide Verbrechen wurden in Bayern begangen. Die Erregung und Besorgnis der Öffentlichkeit war verständlich. Die Erfahrungen, die wir in der jüngsten Vergangenheit mit Luftpiraterie und Geiselnahme machen mußten, legen die Befürchtung nahe, daß in ähnlichem Ausmaß auch das Verbrechen des Kindesraubs Schule macht und international praktiziert wird.

Zur wirksamen Bekämpfung dieses abscheulichen Verbrechens hat die **Bayerische Staatsregierung** die **Erhöhung der Strafdrohung** für besonders schwere Fälle und die Unterstellung unter das **Weltrechtsprinzip** für erforderlich gehalten. Dieses Ziel verfolgt der Ihnen vorliegende Entwurf eines Dreizehnten Strafrechtsänderungsgesetzes. Eine Änderung im Rahmen der Strafrechtsreform würde zu lange auf sich warten lassen. Ein gesonderter Entwurf erscheint deshalb notwendig.

Die bisherige Beratung des Gesetzentwurfs hat im wesentlichen folgendes ergeben: (D)

Die Mehrheit des **Rechtsausschusses** hat sich für die Weiterverfolgung des Entwurfs ausgesprochen. Ein Antrag Hessens, den vorliegenden Entwurf nicht einzubringen, fand nur die Unterstützung von Berlin, Bremen und Hamburg. Der Antrag Hessens war u. a. damit begründet, daß durch die Verschärfung der Strafdrohungen allein die Kriminalität nicht wirksam bekämpft werden könne. Die Mehrheit im Rechtsausschuß mißt demgegenüber einer Erhöhung der Strafdrohung sehr wohl kriminalpolitische Bedeutung zu. Auch die Bundesregierung hat zur Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Opiumgesetzes erhöhte Strafdrohungen vorgeschlagen.

Ein weiterer Antrag Hessens, Art. 1 Nr. 1 des Entwurfs zu streichen, der die **Unterstellung unter das Weltrechtsprinzip** vorsieht, wurde vom Rechtsausschuß gegen die Stimmen der Vertreter Baden-Württembergs, Bayerns, Nordrhein-Westfalens, von Rheinland-Pfalz und des Saarlandes angenommen. Der Antrag wurde damit begründet, daß Kindesentführungen über Grenzen hinweg nicht bekannt geworden seien. Die überstimmten Länder waren demgegenüber der Auffassung, daß es nach den Erfahrungen mit Luftpiraterie und Geiselnahme zumindest naheliege, daß auch Kindesraub in Zukunft in ähnlich internationaler Weise begangen werde.

Für einen Antrag Hamburgs, von der Androhung der **lebenslangen Freiheitsstrafe** abzusehen, stimm-

(A) ten die Vertreter Berlins, Bremens, Hamburgs und Hessens; die übrigen Länder waren dagegen.

Der Rechtsausschuß war im übrigen einstimmig der Meinung, daß dem Täter durch Einfügung einer entsprechenden Klausel eine „goldene Brücke zum Rückzug“ gebaut und damit ein **Anreiz zur Herausgabe des Opfers** geschaffen werden soll. Die Mehrheit des Rechtsausschusses schlägt einen § 239 a Abs. 3 Satz 1 des Inhalts vor, daß das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern kann, wenn der Täter aus freien Stücken das Kind freiläßt, ohne es dabei zu gefährden. Die Vertreter von Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz und des Saarlandes wollten diese Möglichkeit nur für die besonders schweren Fälle des Absatzes 2.

Die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Streichung von Art. 2 ist eine Folgeänderung zur Empfehlung Nr. 1.

Zu Art. 3 schlägt der Rechtsausschuß einstimmig eine Änderung vor, durch die die Zuständigkeit des Schwurgerichts auf die Aburteilung der Fälle mit Todesfolge beschränkt und damit gleichzeitig eine klare Zuständigkeitsabgrenzung geschaffen wird.

Abschließend empfiehlt der Rechtsausschuß, den Entwurf mit den vorgeschlagenen Änderungen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen. Ich wäre dankbar, wenn Sie diesem Vorschlag des Rechtsausschusses folgen würden.

(B) **Präsident Koschnick:** Danke sehr! — Ich gehe davon aus, daß das Haus wünscht, daß der Gesetzentwurf eingebracht wird. Ich komme zur Abstimmung.

Von den Empfehlungen des Rechtsausschusses rufe ich zunächst die Ziff. 1 und 3 auf, über die wir wegen des Zusammenhangs gemeinsam abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 a! — Angenommen!

Ziff. 2 b! — Angenommen!

Über Ziff. 3 wurde bereits bei Ziff. 1 entschieden.

Ziff. 4! — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf** in der soeben angenommenen Fassung mit der Begründung gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG **beim Deutschen Bundestag einzubringen**. Das Büro des Rechtsausschusses wird ermächtigt, den Gesetzentwurf mit der Begründung nach Maßgabe der soeben gefaßten Beschlüsse zusammenzustellen und die Begründung entsprechend anzupassen.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes über Personalausweise** (Drucksache 28/71).

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf — wie aus der Drucksache 28/1/71 ersichtlich — **Stellung zu nehmen** und im **übrigen** gegen die Vorlage **keine Einwendungen zu erheben**.

Ich höre keinen Widerspruch. Dann ist so **beschlossen**. (C)

Punkt 18 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die **Errichtung eines Bundesamtes für Sera und Impfstoffe** (Drucksache 15/71, zu Drucksache 15/71)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 15/1/71 vor.

Ich mache darauf aufmerksam, daß es in der zu Drucksache 15/71 in der unter Ziff. 1 wiedergegebenen Nr. 4 statt „im Sinne des § 19 a“ richtig heißen muß: „im Sinne des § 19 d“.

Wortmeldungen? — Keine. Wir kommen zur Abstimmung über Drucksache 15/1/71 unter I.

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2 in der vom Gesundheitsausschuß vorgeschlagenen Fassung, also mit dem in runden Klammern gesetzten Teil sowie mit der vom Gesundheitsausschuß gegebenen Begründung. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist die Empfehlung des Agrarausschusses erledigt.

Ich rufe Ziff. 3 bis 10 en bloc auf. Wird widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf, wie soeben festgestellt, **Stellung zu nehmen**. Im **übrigen** (D) erhebt der Bundesrat **keine Einwendungen**.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Sozialgerichtsgesetzes** (Drucksache 25/71)

Die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 25/1/71 vor. Ich komme zur Abstimmung über die Empfehlungen in I, Ziff. 1 bis 7. Kein Widerspruch! — Es ist so beschlossen.

Der Bundesrat hat demnach zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Im **übrigen** erhebt er gegen die Vorlage **keine Einwendungen**.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Handelsgesetzbuchs und anderer Gesetze (**Seerechtsänderungsgesetz**) (Drucksache 19/71)

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, die aus der Drucksache 19/1/71 unter Ziff. 1 und 2 ersichtlichen **Änderungsvorschläge zu erheben**. — Dieser Empfehlung wird nicht widersprochen. Es ist so **beschlossen**.

Punkt 23 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren bei der Einzahlung und Verteilung der Haftungssumme zur Beschränkung der Reeder-

(A) haftung (**Seerechtliche Verteilungsordnung**)
(Drucksache 20/71)

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, die aus der Drucksache 20/1/71 unter Ziff. 1, 2 und 3 ersichtlichen **Änderungsvorschläge** zu beschließen und **im übrigen keine Einwendungen zu erheben**.

Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat entsprechend beschlossen.

Punkt 26 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Zweite Richtlinie des Rates zur **Koordinierung der Schutzbestimmungen**, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Abs. 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschaften sowie Dritter für die **Gründung der Aktiengesellschaft** sowie für **Erhaltung und Änderung ihres Kapitals** vorgeschrieben sind (Drucksache 197/70).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 197/1/70 vor. Wir kommen zur Abstimmung.

A Ziff. 1 bis 5! — Mehrheit!

B Ziff. 1 bis 3 (I)! — Mehrheit!

Ziff. 3 (II) mit Zusatz (a)! — Mehrheit!

Damit entfällt Zusatz (b).

Ziff. 4 bis 7! — Mehrheit!

(B) Ziff. 8 mit Klammerzusatz! — Mehrheit!

Ziff. 9 bis 23! — Mehrheit!

Ziff. 24 (a), (b) und (c)! — Mehrheit!

Ziff. 25 (a) und (b)! — Mehrheit!

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form beschlossen.

Punkt 27 der Tagesordnung:

Entwurf der Kommission der Europäischen Gemeinschaften des **dritten Programms für die mittelfristige Wirtschaftspolitik** (Drucksache 621/70).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 621/1/70 vor. Wir kommen zur Abstimmung.

Ziff. I 1 bis 5! — Mehrheit!

Ziff. II 1, bei Annahme entfällt 2! — Angenommen!

Ziff. 3 bis 6! — Angenommen!

Ziff. 7! — Angenommen!

Ziff. III 1 und 2! — Angenommen!

Ziff. 3 — bei Annahme entfällt 4 —! — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**. (C)

Punkt 28 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Entscheidung des Rates über die **Mittel eines Vorgehens der Gemeinschaft auf dem Gebiet regionaler Entwicklung und Aufzeichnung über die Regionalpolitik in der Gemeinschaft** (Drucksache 624/70).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 624/1/70 vor. Ich komme zur Abstimmung.

I Ziff. 1 bis 3! — Angenommen!

Damit entfällt II Ziff. 8.

II Ziff. 1 bis 7! — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 29 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine **Richtlinie des Rates zur Durchführung koordinierter Konjunkturstatistiken in der Industrie und im Waren produzierenden Handwerk** (Drucksache 704/70).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 704/1/70 vor. Ich lasse abstimmen über I. Bei Annahme hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** beschlossen. Das ist der Fall. (D)

Punkt 33 der Tagesordnung:

Erste Verordnung zur Durchführung von Richtlinien über die **Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — 1. DVO Niederlassungsfreiheit EWG** (Drucksache 38/71).

Die Ausschlußempfehlungen liegen Ihnen in Drucksache 38/1/71 vor. Ich bitte um das Handzeichen für die in Ziff. 1 vorgeschlagene Änderung. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der angenommenen Änderung** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 40 der Tagesordnung:

Vorschlag für die **Ernennung eines Mitglieds des Verwaltungsrats der Deutschen Bundesbahn** (Drucksache 539/70).

Wird das Wort gewünscht? — Herr Ministerpräsident Dr. Lemke!

Dr. Lemke (Schleswig-Holstein): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich bitte um Verständnis, wenn ich, wohl im Gegensatz zu unserer sonst so guten und ständigen Übung, mit der Bitte an

(A) Sie herantrete, den Vorschlag des Ausschusses für Verkehr und Post in der Drucksache 589/1/70 abzulehnen und Herrn Minister Dr. Narjes, den Schleswig-Holsteinischen Minister für Wirtschaft und Verkehr, zum Mitglied des Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn vorzuschlagen. Ich darf Ihnen versichern, daß die **Schleswig-Holsteinische Landesregierung** diese Bitte nur wegen der ganz besonderen Bedeutung, die wir dem **Ausbau der Bundesbahnversorgung** in unserem Lande zumessen, an Sie heranträgt. Ich wiederhole: Nur aus diesem Grunde.

Wer mit der Bundesbahn, vom Süden kommend, nach Schleswig-Holstein fährt, wird unsere Initiative verstehen. Trotz vieler Verhandlungen mit der Deutschen Bundesbahn, deren Präsidium zwar für unsere Sorgen ein offenes Ohr hat, aber aus mancherlei Gründen unsere Bitten in vielen Bereichen noch nicht erfüllen konnte, hört der technische Fortschritt des Bahnverkehrs weitgehend an der Elbe auf. Ich benenne alle diejenigen meiner Kollegen als Zeugen, die einmal versucht haben, auf dem Bahnweg nach Norden vorzustoßen. Nach wie vor sind die Hauptstrecken unseres Landes nicht elektrifiziert; auch andere Strecken sind nicht elektrifiziert. Ein Anschluß an das Intercitynetz fehlt überhaupt. Ebenso fehlen Container-Umschlagplätze. Der Bahnunterbau läßt in seinem derzeitigen Zustand moderne Fahrgeschwindigkeiten nicht zu. Das sind nur einige negative Tatsachen. Ich mußte sie mal vortragen. Es soll keine Abwerbung für den Fremdenverkehr sein, aber das ist die Wahrheit, und wir möchten unter anderem auch gern unseren

(B) Fremdenverkehr intensivieren. So sieht es aus. Wir haben also einen unerhörten Nachholbedarf.

Die **Lage Hamburgs** ist demgegenüber sehr viel günstiger. Ich glaube, man braucht darüber nicht zu streiten. Wir freuen uns auch, daß Hamburg in verkehrsmäßiger Beziehung günstiger dran ist. Das ist ein Faktum. Auch die Bundesbahn hat natürlich — das ist begreiflich — ein viel stärkeres wirtschaftliches Interesse an der Verbesserung der Zustände in einem Ballungsgebiet als in einem sehr dünn besiedelten Gebiet. Ich weiß, daß auch Hamburg Wünsche hat, ich könnte mich auch als Anwalt für Hamburg hier hinstellen und selbst die Wünsche vortragen. Aber die Hamburger Wirtschaft, die ja bekannt und geachtet ist, hat schon einen Repräsentanten in diesem Gremium. Wir dagegen haben in diesem Gremium des Verwaltungsrates überhaupt keinen einzigen Repräsentanten. Außerdem ist in Hamburg die gemeinsame Bundesbahndirektion. Schließlich wäre eine Verbesserung der Verhältnisse in Schleswig-Holstein ja auch für Hamburg von Vorteil.

Meine Damen und Herren, ich habe versucht, Ihnen in einer freundlichen Weise zu schildern, warum wir es für nötig halten, Ihre Entscheidung herbeizuführen und nicht wieder auf einen Kompromiß auszuweichen und auf eine alte Übung zurückzugreifen. Es ist für uns nicht nur wichtig, sondern sehr wichtig. Daher bitte ich um Verständnis dafür, daß

ich diesen Antrag in aller Form gestellt habe und (C) Sie um Ihre Entscheidung bitte.

Präsident Koschnick: Das Wort hat Herr Senator Dr. Borttscheller (Bremen).

Dr. Borttscheller (Bremen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen! Meine Herren! Alle Bundesländer waren und sind davon überzeugt, daß von „Hammonia“ ein Glanz ausgeht nach Schleswig-Holstein und eine Kraft, die ganz Schleswig-Holstein zugute kommt. Warum soll das auf einmal nicht mehr sein? Mein Herr Vorredner hat gerade gesagt, wie attraktiv Hamburg sei, und weil Hamburg so stark ist, bin ich überzeugt, daß Schleswig-Holstein eines Teiles von jener Kraft Hamburgs, gerade wenn Hamburg seinen Sitz im Verwaltungsrat der Deutschen Bundesbahn hat, teilhaftig werden wird. Ich meine also, es wäre aus Gründen der Praxis und der Wichtigkeit angebracht, Hamburg den Vorzug zu geben.

Im übrigen kann es doch nicht der Sinn des Föderalismus sein, daß beide Stadtstaaten weder im Postverwaltungsrat noch im Verwaltungsrat der Deutschen Bundesbahn vertreten sind. So geht es doch nicht! Wenn Sie bedenken, daß dann beide Stadtstaaten „außen vor“ wären auf einem Gebiet, das nicht für Hamburg und Bremen allein, sondern für die ganze Bundesrepublik sehr wesentlich ist, dann habe ich große Bedenken, ob das dem Sinn des Föderalismus entspricht. Die beiden größten Stückguthäfen Hamburg und Bremen wären „außen vor“. Bedenken Sie, daß an hochzahlendem Stückgut beide Häfen der Bundesbahn Jahr für Jahr 20 Millionen DM zubringen. Wenn Sie das Massengut noch dazurechnen, sind es 42 Millionen DM. Der Gesamtumschlag ist sehr viel höher; er ist aber nicht ausschließlich schienenengebunden.

Ich meine, wenn Hamburg im Verwaltungsrat säße, könnte es seinen Einfluß hinsichtlich der Interessen des Landes Schleswig-Holstein treuhänderisch sehr viel besser zum Tragen bringen als das hinsichtlich des Güteraufkommens etwas untergeordnete Schleswig-Holstein. Ich meine, Hamburg ist zur Zeit der Containerplatz für Schleswig-Holstein. Ist der Brückenschlag über die Elbe und über die Weser erst durchgeführt, dann wird natürlich Bremen der Containerumschlagplatz von Schleswig-Holstein sein. So ergänzen sich die Stadtstaaten zugunsten von Schleswig-Holstein vortrefflich. Ich meine, man sollte diese wirklich günstige Verlagerung zugunsten der Stadtstaaten — hier Hamburg — zum Zuge bringen.

Präsident Koschnick: Wir kommen zur Abstimmung. Es liegen vor die Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Post in Drucksache 589/1/70 (neu) und der Antrag von Schleswig-Holstein in Drucksache 589/2/70. Die Empfehlung des Ausschusses geht dahin, Herrn Senator K e r n (Hamburg), der Gegenvorschlag des Landes Schleswig-Holstein geht dahin, Herrn Minister Dr. N a r j e s

- (A) (Schleswig-Holstein) zum Mitglied des Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn zu wählen.

Wir kommen zur Abstimmung über den Vorschlag des Ausschusses für Verkehr und Post. Zur Wahl steht Herr Senator Kern. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Ihr Vorschlag, Herr Kollege Lemke, hat damit keine Mehrheit gefunden.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, Herrn Senator **K e r n** (Hamburg), mit Wir-

kung vom 11. März 1971 auf die Dauer von fünf Jahren zum Mitglied des Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn gemäß § 10 Abs. 2 des Bundesbahngesetzes vorzuschlagen. (C)

Damit ist die Tagesordnung abgewickelt. Die **nächste Sitzung** findet am Freitag, dem 12. März 1971, 9.30 Uhr, statt.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung: 12.18 Uhr)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 361. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(B)

(D)

(A) Anlage

Umdruck 2/71

Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der 362. Sitzung des Bundesrates am 19. Februar 1971 empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

zu den Gesetzen einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen:

Punkt 11

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 22. April 1968 über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (Drucksache 82/71);

Punkt 14

Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes (Drucksache 87/71).

II.

den Gesetzen gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen:

Punkt 12 a)

Gesetz zu dem Abkommen vom 15. Februar 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Singapur über den Luftverkehr zwischen ihren Hoheitsgebieten und darüber hinaus (Drucksache 83/71);

Punkt 12 b)

Gesetz zu dem Abkommen vom 26. Mai 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über den Luftverkehr (Drucksache 84/71);

Punkt 12 c)

Gesetz zu dem Abkommen vom 4. Dezember 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indonesien über den Fluglinienverkehr zwischen ihrer Hoheitsgebieten und darüber hinaus (Drucksache 85/71).

III.

festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, und ihm gemäß Art. 84 Abs. 1 und 105 Abs. 3 GG zuzustimmen:

Punkt 13

Gesetz zu dem Vertrag vom 15. Oktober 1970 zur Änderung des Protokolls über die Satzung der Europäischen Investitionsbank (Drucksache 86/71).

IV.

zu den Gesetzentwürfen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegebene Stellung-

nahme abzugeben und im übrigen gegen sie keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben:

Punkt 21

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1957 über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen und zu den auf der IX. Diplomatischen Seerechtskonferenz in Brüssel am 10. Mai 1952 geschlossenen Übereinkommen (Drucksache 21/71, Drucksache 21/1/71).

Punkt 24

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Drucksache 18/71, Drucksache 18/1/71);

V.

gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG zu erheben:

Punkt 25

Entwurf eines Gesetzes betreffend die Änderung vom 28. September 1970 der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation (Drucksache 22/71);

VI.

zu den Vorlagen die Stellungnahmen abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

Punkt 30

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosibler Atmosphäre (Drucksache 622/70, Drucksache 622/1/70);

Punkt 31

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse

eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich Frischmilch (Drucksache 701/70, Drucksache 701/1/70);

Punkt 32

Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsrates über die Anwendung von Artikel 6 des

(B)

(D)

(A) Protokolls Nr. 1 im Anhang zum Abkommen von Ankara auf die Erzeugnisse des Fischereisektors

Vorschlag einer Verordnung des Rates über die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in und Herkunft aus der Türkei in die Gemeinschaft (Drucksache 27/71, Drucksache 27/1/71);

Punkt 34

... Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Zuchtvieh (Drucksache 37/71, Drucksache 37/1/71);

Punkt 35

Verordnung über eine vorzeitige Anwendung einzelner Vorschriften der Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (Drucksache 17/71, Drucksache 17/1/71);

Punkt 39

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Erteilung einer Verwarnung (Drucksache 4/71, Drucksache 4/1/71).

(B)

VII.

den Vorlagen ohne Änderungen zuzustimmen:

Punkt 36

Zweite Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz (Drucksache 5/71);

Punkt 38

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 13 bis 13 d der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Drucksache 3/71).

VIII.

zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 41

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 75/71).

(C)

(D)